

## II.

# Zur Topographie der Freigravschafften.

---

Von

Dr. J. S. Seibertz.

---

### 1. Die Freigravschafft Stalpe.

Zu den Desideraten unserer Historiographie gehört auch eine Topographie des Landes nach seiner Eintheilung in Freigravschafften. So wichtig eine solche, wenn sie vollständig hergestellt werden könnte, sein müßte, so schwierig ist sie; theils wegen des Mangels an Quellen, theils weil der freigravschafftliche Verband an sich ein lückenhafter war. Wir wollen versuchen, dieses durch einen Ueberblick seiner geschichtlichen Entwicklung deutlich zu machen.

Die Geschichte der unter dem Namen der Feme bekannten Freigerichte, ist schon seit dem 16. Jahrhundert durch die Berichte von Schriftstellern, welche die geschichtliche und rechtliche Grundlage derselben ganz verkannten und später zum Ueberflusse auch noch von Romanschreibern, welche das in dem Wesen derselben liegende Geheimnißvolle zur Färbung ihrer Phantasiegebilde auszubeuten suchten, aufs abentheuerlichste verunstaltet werden. Seitdem diese abgeschmackten Fabeln durch die gründlichen rechtshistorischen Forschungen unserer Tage widerlegt sind, wissen wir daß die Femgerichte auf Gesetz und Recht beruheten und daß sie, abgesehen von den Mißbräuchen, die sich in der Zeit ihres Verfalls einschlichen und denen sie am Ende erlagen, sogar eine durch ihre Einrichtung ausgezeichnete Gerichts-Anstalt waren. Sie versuch-

ren zwar mit unnachsichtlicher, furchtbarer Strenge, sie ahndeten Verletzung der Religion, der Ehre des Menschen und seines Rechts immer nur mit einer Strafe, dem Tode, aber sie verfahren nicht inquisitorisch, sondern nach altgermanischer Sitte, nur auf Anklage; sie folterten den Angeklagten nicht, erkannten vielmehr über ihn nur auf Beweis durch den Eid freier Männer oder durch Geständniß; sie ließen Gefangene nie in langer Haft schwachen, vielmehr wurde über den Angeklagten sobald er erschien, auch geurtheilt; er gieng entweder als unschuldig Befundener frei wieder von dannen, oder er hing als Verurtheilter noch denselben Tag an einem Baume. Sie quälten die Verurtheilten nicht durch qualifizierte Todesarten, alle traf die gleiche Strafe des Stranges, die nur gegen Genossen, welche die geheime Lösung verrathen hatten, geschärft wurde. Sie richteten nie an heimlichen oder gar unterirdischen Orten, nie bei Nacht, sondern bei Tage unter freiem Himmel an den uralten germanischen Malstätten und nur auf rother westfälischer Erde, wiewohl die Scheffen des Gerichts durch ganz Deutschland zerstreut waren. Diese machten auch kein eigentliches Geheimniß daraus, daß sie Femscheffen waren; ihr Stand war ein ehrenvoller und wurde sehr gesucht. Wer ihn erlangte, an dem durfte kein Makel der freien Geburt, wie der persönlichen Integrität haften. — Die Femgerichte sind als solche durch keine Urkunde eingesetzt und sind auch durch keine Verordnung aufgehoben. Ihr Ursprung reicht zurück in die karolingische Zeit, ihr stilles Ende haben sie erst in unseren Tagen gefunden<sup>1)</sup>.

Das Verfahren der Femgerichte war wesentlich das der Gerichte des Mittelalters überhaupt; das Hauptrechtsbuch derselben seit der Mitte des 13. Jahrhunderts war der Sachsenspiegel, wozu selbstverständlich auch noch besondere, durch die Eigenthümlichkeiten ihres Verfahrens und die verfassungs-

<sup>1)</sup> Vgl. v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte. S. 7. fg.

mäßigen Zustände des Landes der rothen Erde bedingte, Weis-  
thümer, so wie im 15. Jahrh. einzelne, von den deutschen  
Kaisern, zur besseren Controle eingerissener Mißbräuche, ver-  
anlaßte Reformationen kamen, welche in mehreren Rechtsbü-  
chern gesammelt wurden. Die sogenannte Reformation des  
Kaisers Ruprecht von 1404, die auf Befehl des Kaisers  
Siegmond durch Erzbischof Diedrich II. bewirkte Arnberger  
Reformation v. 27. April 1437 und die Reformation des  
Kaisers Friedrich III. v. 1442, sind unter diesen die wichtig-  
sten<sup>2)</sup>. Die den Femgerichten eigenthümlichen Einrichtungen,  
wodurch sie allmählig zu unglaublicher Macht gelangten, wa-  
ren ihnen nicht durch willkürliche Verordnungen gegeben,  
sondern aus den Verhältnissen der Zeit, auf ganz naturge-  
mäßige Weise herausgebildet und mit der Aenderung jener  
Verhältnisse sind sie auf demselben Wege mit allen ihren Ein-  
richtungen so allmählig untergegangen, daß noch in unseren  
Tagen der letzte westfälische Oberfreigraf Engelhard an den  
einzelnen Freistühlen seines Bezirks das Freigericht abhielt;  
wiewohl es mit den alten Fem- und Freigerichten außer dem  
Namen nichts mehr gemein hatte. Er war 1784 von Maxi-  
milian Franz dem letzten Churfürsten von Cöln als Herzog  
und kaiserlichem Statthalter der Freigerichte in Westfalen,  
mit förmlicher Bestallung versehen und verpflichtete die ihm  
für einzelne Stühle präsentirten Freigrafen; zuletzt noch am  
19. Mai 1806 den vom Frhrn. v. Hörde für die zum Cor-  
veyischen Bisthume gehörigen Freistühle zu Mönninghausen  
und Bökenförde präsentirten Hofgerichtsadvokaten Sheck zu  
Erwitte. Aber die heimliche Lösung kannte er nicht mehr,  
wie er dem Verfasser selbst gestanden und die von ihm auf-  
genommenen Freigerichtsprotocolle, wovon er ihm Abschriften

<sup>2)</sup> Sie sind nach den besten Quellen abgedruckt in Seiber's Urkunden-  
Buche III. Nr. 904, 938 u. 948.

mitgetheilt, sind nur ganz gewöhnliche Rügegerichtsverhandlungen. Er ist 1835 gestorben.

Die Femgerichte waren nichts anderes als die alten Volks- oder Landgerichte für die freien Leute des Landes, wovon uns schon Tacitus erzählt. Recht und Gericht giengen vom Volke aus. Karl d. Gr. war klug genug, diese alte Einrichtung in Sachsen zu achten und möglichst zu schonen. Er gab nicht leicht ein Gesetz ohne vorherige Zustimmung des Volks in öffentlicher Versammlung. Die aus der fränkischen Zeit herührenden sogenannten alten Leges sind nur gesammelte Volksrechte, welche aus dem Munde rechtsersahener Männer niedergeschrieben und dadurch in eine feste Form gebracht wurden. Die Vorreden einzelner dieser alten Rechte, z. B. die der Lex Salica und der Lex Ripuariorum besagen es ausdrücklich<sup>3)</sup>. Auch bei denjenigen, welche erst Karl d. Gr. sammeln und in einer bestimmten Form redigiren ließ, namentlich bei der uns zunächst angehenden Lex Saxonum wurde so verfahren. Sie wurde deshalb auch ursprünglich Ewa Saxonum d. h. Gewohnheitsrecht der Sachsen genannt<sup>4)</sup>.

In jenen alten Landgerichten nun wurde über alles verhandelt, was sowohl die Personen- als die Vermögensrechte der Freien betraf, weshalb dann auch das Femgericht immer *judicium liberorum hominum* und der Freigraf *super liberos et liberorum agros comitia positus* genannt wurde<sup>5)</sup>. Eben deshalb war die Competenz derselben nicht auf die Bestrafung von Verbrechen, auf die sogenannten femvrogigen Sachen beschränkt, sondern sie erstreckte sich auch auf die Güter der Freien. Darum heißt es in einem Schreiben des Edelherrn Johann I. v. Bilstein an den Grafen Otto v. Volle über die rechtliche Natur der Freigüter, sie könnten nicht

<sup>3)</sup> Seiberg Landes- und Rechtsgesch. I. 120.

<sup>4)</sup> Daselbst I. 290.

<sup>5)</sup> Seiberg Urk.-Buch I. Nr. 74.

willkürlich verkauft, sondern nur gegen andere Freigüter vertauscht werden und zwar nur vor dem Freigerichte, mit Genehmigung des Freigrafen und der Erbberechtigten<sup>6)</sup>.

An der Verfassung des Volksgerichts der Freien änderte Karl d. Gr. eigentlich nur folgendes. Ursprünglich konnte jeder Freie Richter sein. Um die Stellung der Richter zu befestigen, führte Karl das Institut der Scheffen ein, die aus den achtbarsten Freien ausgesucht und durch den kaiserlichen Sendgrafen (Missus) mit dem kaiserlichen Gaugrafen ein für allemal auf das von ihnen auszuübende Richteramt vereidigt wurden. Diese Scheffen mußten dann bei Gerichte stets erscheinen und durch Berathung mit dem Umstande das Recht finden und weisen, was der kaiserliche Graf des Gau's oder sein Stellvertreter (subcomes) als Richterspruch verkündete. Wahrscheinlich beruhete auf dieser Einrichtung der feste Glaube aller Freigrafen und Scheffen, der sich in ihren Urkunden seit dem 14. Jahrh. überall manifestirt, daß das Fengericht von Karl d. Gr. auf den Rath des Papstes Leo eingesetzt sei, um die überwundenen Sachsen, die trotz ihrer Bekehrung zum Christenthume, heimlich mit zähester Hartnäckigkeit am Heidenglauben ihrer Väter festhielten, durch unnachsichtliche Strenge bei der neuen Religion zu erhalten.

Jedes solche Gericht nun, unter dem Vorsitze des kaiserlichen Grafen, war ein kaiserliches. Wie der Graf als ständiger Beamter in seinem Gaue den Vorsitz bei demselben führte, so der kaiserliche Missus oder Sendgraf, der als außerordentlicher Commissar die ganze Provinz jährlich bereisen mußte, bei den allgemeinen Placitis oder Provinzialversammlungen, worin Sachen abgehandelt wurden, in denen der Graf das Recht verweigert oder verzögert hatte, weil er z. B. des Angeklagten nicht mächtig werden konnte oder die an und für sich nicht sowohl den einzelnen Gau als die ganze Provinz betrafen.

<sup>6)</sup> Daselbst III. Nr. 1100.

In diesen Placitis generalibus mußten alle Grafen der Provinz mit einer Anzahl Scheffen erscheinen, um ihren Gau vor dem Sendgrafen zu vertreten.

Bis zum 13. Jahrh. war die karolingische Gauverfassung in Deutschland größtentheils aufgelöst. Die Grafen waren zu fürstlichen Landesherren, die Sendgrafen waren Herzoge geworden. Nur in Westfalen gieng diese Umwandlung langsamer von Statten, weil es hier eigentlich an einem Herzoge fehlte. Otto d. Gr. hatte zwar Hermann Billung zum Herzoge in Sachsen ernannt, aber nur im östlichen Theile desselben; im westlichen, dem Stammlande seiner Familie, behielt er das Herzogthum für sich und vererbte es auf seine Nachkommen, resp. Nachfolger auf dem Throne. Der Name Sachsen blieb daher auch allein auf jenem Ostsachsen haften, während Westsachsen immer mehr unter dem Namen Westfalen bekannt wurde.

Unter solchen Verhältnissen bildete sich die fürstliche Landeshoheit in Westfalen später aus, als in den übrigen deutschen Provinzen, wozu auch der Umstand wesentlich beitrug, daß das Land größtentheils in den Händen der Bischöfe war, welche zwar in ihren Diöcesen die herzoglichen und gräflichen Rechte so viel als thunlich usurpirten, aber doch eigentlich nicht vom Kaiser damit beliehen waren. Erst nachdem K. Friedrich I. dem geächteten Herzoge Heinrich dem Löwen das billungische Herzogthum Sachsen genommen und an Bernhard von Anhalt verlichen, den Erzbischof Philipp v. Cöln aber zum Herzoge in Westfalen, so weit es zu seiner Erzdiöcese gehörte und in einem Theile von Engern ernannt hatte, suchten auch hier die einzelnen Bischöfe und Grafen die fürstliche Landeshoheit in ihren Diöcesen und Bezirken geltend zu machen. Bevor dieses aber geschah, hatten die alten Volksgerichte, als unmittelbare kaiserliche Gerichte, sich fortwährend in Geltung erhalten, während die Grafengerichte in anderen deutschen Provinzen schon längst zu mittelbaren Gerichten un-

ter ihren Territorialherren herabgesunken waren. Selbst die herzogliche Stellung des kölnischen Erzbischofs in Westfalen, trug dazu bei, sie in dem alten Verhältnisse zu befestigen. Da er nämlich vermöge jener Stellung nicht im Stande war, die Gerichte als die seinigen an sich zu ziehen, so suchte er sie als Herzog dem Kaiser und dadurch mittelbar sich als dessen Stellvertreter zu erhalten, wobei ihm die bekannte zähe Anhänglichkeit der Westfalen am Hergebrachten, trefflich zu statten kam. Er wurde zuletzt sogar ausdrücklich zum kaiserlichen Statthalter für alle Freigerichte in Westfalen ernannt.

Inzwischen blieb die, wenn auch spätere, Ausbildung der Landeshoheit in Westfalen, nicht ohne die entscheidendsten Folgen für die Freigerichte. Die allmählig eingetretene Zersetzung der alten sozialen Verhältnisse überhaupt, welche sie namentlich durch die immer fortschreitende Ausbildung des Lehawesens, der Ministerialität und Hörigkeit erfuhren, traf den Stand der Freien sehr empfindlich. Man zog den Waffen- und Hofdienst im Gefolge eines Herrn, weil er durch Güter und Ehre gelohnt wurde, der alten einfachen Freiheit vor und jemehr dadurch der Stand der kleinen Hofesbesitzer dezimirt wurde, desto mehr sah sich dieser genöthigt, selbst Hörigkeitsverhältnisse nicht zu verschmähen, um nur den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Herrn zu gewinnen. Auf diese Weise entstanden auch in Westfalen Go- und Hofesgerichte unter der Autorität der einzelnen Territorialherren, während die alten Landgerichte sich als unmittelbare kaiserliche Gerichte für diejenigen Freien erhielten, welche ihren alten Stand fest behauptend, es vorzogen, ihre alten Reichs Abgaben für den königlichen Fiscus an den Grafen zu zahlen, statt sich in den mittelbaren Schutz eines geistlichen oder weltlichen Territorialherrn zu begeben.

So war dann der Richter, der dem Gerichte dieser Freien vorsah, noch immer der alte karolingische comes, der als kaiserlicher Beamter den Titel Freigraf, comes liberorum

führte und dessen Gerichtsbeisitzer Freisassen, *scabini liberorum* genannt wurden. Der Gerichtsbezirk, zu dem die freigeblichen Femenossen (*vemenoti*) mit ihren Gütern gehörten, hieß Freigrafenschaft. Aber eine solche Freigrafenschaft bestand nicht mehr, wie die alten Landgerichtsbezirke, aus einem ununterbrochenen Gebiete, sondern es fielen alle Güter aus dem Freibanne, deren Besitzer, den veränderten Zeitverhältnissen gemäß, vorgezogen hatten, sich in Abhängigkeitsverhältnisse zu begeben, die sie entweder der Gerichtsbarkeit des gräflichen *Viccomes*, des sogenannten Vografen oder eines Hofesherrn und dessen Vogts unterwarfen. Während diese ihre richterliche Auctorität von dem Territorialherrn, dem Inhaber der kaiserlichen Gaugrafenschaft, als dessen *Delegatus* (*vicecomites*) ableiteten, empfing der Freigraf, wenn er auch vom Gaugrafen als Stuhlherrn zu einer Freigrafenschaft präsentirt wurde, den Königsbann, mit dem Rechte über Leben und Tod zu richten, vom Kaiser unmittelbar <sup>7)</sup>. Sogar der Stuhlherr selbst, obgleich er die Stuhlherrschaft vom Reiche zu Lehn trug, mußte, wenn er als Freigraf den Freistuhl besitzen und unter Königsbanne richten wollte, sich mit diesem vom Kaiser besonders befehlen lassen. So belieh 1262 König Richard, auf Präsentation des Grafen Gottfried III. v. Arnsberg den Ritter Ruteler gut Pape (*clericus*) mit dem Königsbanne der dem Grafen gehörenden Vogtei über Soest <sup>8)</sup> und 1399 ließ Kaiser Ludwig dem Heinrich vom Turn den *bannum libere comitatus ad comitatum Arnsberg pertinentem* <sup>9)</sup>.

Das Gesagte wird hinreichen, die Eingangsmachte Bemerkung zu rechtfertigen, daß es sowohl wegen Mangels an Quellen, als wegen des lückenhaften Zusammenhanges der

<sup>7)</sup> Seiberh E. u. R. Gesch. III. 105.

<sup>8)</sup> Seiberh U.-B. I. Nr. 323.

<sup>9)</sup> Dasselbst II. Nr. 679, Note 363.

Freigrasschaften schwierig sei, ein vollständiges freigrasschaftlich-topographisches Netz über das Land zu ziehen. Denn wenn auch die Quellenliteratur über die Femgerichte keine dürftige, vielmehr eine verhältnißmäßig reiche zu nennen ist, wenn auch, besonders seit der Mitte des 15. Jahrh. wo der Erzbischof von Cöln als anerkannter kaiserlicher Statthalter der heimlichen freien Gerichte erscheint und deshalb alle Stuhlherren und Freigrafen von ganz Westfalen sich nicht nur an ihn wendeten, sondern auch der Freistuhl im Baumgarten unter der Burg Arnsberg, wegen der dort gehaltenen General-Capitel allmählig das Ansehen eines Oberfreistuhls erlangte<sup>10)</sup>, der Urkundenvorrath über die Femgerichte sich in unserem Landes-Archive immer mehr gehäuft hat, so ist doch früher nie daran gedacht, eine Statistik des Landes nach Freigrasschaften zu entwerfen oder vollständiges Material für eine solche zu sammeln. Dieselbe muß vielmehr aus den einzelnen Urkunden, welche über die Thatsachen und Verhandlungen, die vor den Freistühlen gepflogen wurden, aufgenommen sind, zusammengesucht werden und es sind nur Ausnahmefälle, wenn von irgend einem Freibanne eine Beschreibung gemacht wurde. Eine solche haben wir z. B. von dem der Herrschaft Bilstein und Fredeburg, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., welche jedoch nur eine Grenzbeschreibung ist und daher nur die an der Grenze gestandenen Freistühle enthält<sup>11)</sup>. Um so willkommener werden die Nachrichten sein, die uns über eine der bedeutendsten Freigrasschaften des Landes, welche mit Ausnahme des Orts Mönninghausen, das ganze ehemalige Gericht

<sup>10)</sup> Seiberg der Oberfreistuhl zu Arnsberg; in der Ztschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XVII., 125.

<sup>11)</sup> Sie ist abgedruckt in Kindlingers Beiträgen III., Urk. Nr. 214 und aus dem alten Landbuche von Fredeburg genommen, welches 1460 angelegt und einer gerichtl. Bescheinigung zufolge, noch 1663 beim Gerichte zu Fredeburg aufbewahrt wurde.

Gesetze befaßte, zu Händen gekommen sind. Es ist die Freigravschafft Stalpe, die sich aus den vorliegenden Urkunden sowohl nach ihrem äußeren Umfange, als nach allen darin gelegenen Freistühlen, mit den dazu gehörigen Freigütern und den von diesen zu leistenden Abgaben vollständig ermitteln läßt.

Die älteste bis jetzt bekannte urkundliche Nachricht über die Freigravschafft Stalpe, ist aus dem Jahre 1434 wo am 10. Nov. (in profesto beati Martini Episcopi) „Henrich Kroesener, frigreue der fryerstoete vur Geysse gelegen, zogehoerende den van meldrick“ dem Erzbischofe Diedrich II. die Belehnung mit der fryergravschafft ind den fryhinstoelen vursch., reversirt<sup>12)</sup> — Der Freigraf Kroesener wurde also mit der Freigravschafft d. h. mit dem Königsbanne vom Erzbischofe v. Cöln als kaiserlichem Statthalter über die Freigerichte be-  
 liehen; Stuhlherren waren die v. Melrick Nach einer Urk. v. 1441 war „Henrich van Griessen Briegreue der van Meldericke<sup>13)</sup>.

Im J. 1452 verwaltete Jörgen Fricke, Freigraf zu Nüden, die Freigravschafft Stalpe und in demselben Jahre „vp mandach na der hilligen Aposteln dage Pincsten“ reversirt „Johann Komen, frygraue des fryhenstoils ind fryergravschafft zo Stalpe vp der steynkulen vur Geisse gelegen“ dem Erzbischofe Diedrich II. die erhaltene Belehnung „mit dem fryhenstoile ind fryergravschafft zo Stalpe, mit den fryhenstoilen dar yn gehorend mit Namen Redinckhußen, vur der virstporzen zo Geysse, zo Hustede, zo Benynckhußen, zo volkesmer ind zo Houlthhußen, zugehorend nuldefen van melderick.“<sup>14)</sup>

Mit diesen etwas allgemeinen Andeutungen der Rever-

<sup>12)</sup> Urk. des Arnöb. Archivs mit anhängenden 3 verletzten Siegeln.

<sup>13)</sup> Urk. des Arnöb. Archivs; das Siegel wohl erhalten.

<sup>14)</sup> Urk. des Arnöb. Archivs; die anhängenden Siegel sind unverletzt.

sale, stimmen die Einzelheiten der nun folgenden erschöpfenden Urkunden vollkommen überein.

1461 am Mittwoch nach Lichtmesse bekennt „Nolke van Melderke knape“ daß er „Heren Ludoke Rytter und Lübberde Gebroedern de Westphelinge“, früher verkauft habe „de Fryengrasschap to Stalpe myt alle den Fryenstolen, Fryenguden vnd allen anderen Guden dar in horende, bynnen, buten vnd vmmelandt Gheseke gelegen“, daß er sie den edlen Junkern Walraven und Otten Grafen zu Waldeck mit Hand und Munde aufgelassen und dieselben gebeten habe, die genannten Westphelinge damit zu belehnen, was dann auch laut Brief und Siegel geschehen sei. Ferner habe er, nach diesem Verkaufe, den gedachten Brüdern verkauft und aufgelassen „alle de gude, sine saligen Aldern vor van deme Borchgreuen van Stromberge seliger Dechnusse gekofft, angekomen vnd gekregen vnd he nu na dusse Tyt gehat hefft, de dan gelegen synt bynnen buten Gheseke vnd dar vmmelandt her.“ Er bekennt sich wiederholt zu diesem Verkaufe und trifft unter anderen Verabredung darüber, wie er und seine Erben befugt sein wollen, alle diese Güter für dritthalb hundert rheinische Gulden wieder an sich zu kaufen. (Anl. 1.)

Es geht hieraus hervor, daß die von Melrich Stuhlherren der Freigravenschaft Stalpe mit allen dazu gehörigen Freistühlen, Freigütern und sonstigen Gütern in und um Geseke waren und daß sie diese Stuhlherrenschaft von den Grafen von Waldeck zu Lehn trugen; auch daß Noldeke v. Melrich und seine Voreltern, vom Burggrafen v. Stromberg dessen Güter in und um Geseke an sich gebracht und er solche den Brüdern Westpheling verkauft habe. Wie aber die Lehns Herren der v. Melrich, die Grafen von Waldeck zu der von ihnen weiter verliehenen Stuhlherrenschaft gelangt waren, von wem sie solche zu Lehn trugen, das geht nicht aus der Urkunde hervor. Jedenfalls aber war die oberste Stuhlherrenschaft der Grafen v. Waldeck eben sowohl Lehn, als die der

Familie v. Melrich, mochten sie solche vom Kaiser oder vom Erzbischofe von Cöln als dessen Statthalter empfangen haben. Eigene Grafenrechte besaßen sie in und um Geseke nicht; ihre Grafschaft lag vielmehr ganz davon getrennt. Allein Geseke war ein Hauptort des alten Haold'schen Comitats, der sich auch über die spätere Grafschaft Waldeck erstreckte und da die alten waldecker Grafen mit dem ausgestorbenen Grafen v. Padberg und den Herren v. Itter zu den Gentilen der Haold'schen Familie gehörten<sup>15)</sup>, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ihnen von daher auch die Stuhl Herrschaft der Freigrafenschaft Stalpe überkommen war.

Was nun die einzelnen Bestandtheile der Freigrafenschaft betrifft, so geben uns darüber die weiter vorliegenden Urkunden vollständige Auskunft. Zunächst liegt ein Güterverzeichnis aus dem Jahre 1526 vor, worin die dem damaligen Lehnsträger, dem Drost „Jost Westpaill“ gehörenden Stalper Güter folgendermaßen aufgeführt sind. (Anl. 2.)

1) Ein Gut Lippolt Drenynck's zu Stalpe, von Alters her genannt „der Robben Gut.“

2) Bürgermeister Conrad Dobber hat ein Gut zu Stalpe, geheißen „Hermannus Wernssinges Gut“.

3) Magnus Trippenmecker hat ein Gut zu Belmede, geheißen „der Reeste Gut“.

4) Konrad vom Hagen und die Kinder Johannis von Siddinghausen haben zusammen ein Gut zu Belmede gen. „thom Broke“, welches früher den Webelingen gehört hat.

5) Hieronymus Ort, Rord vom Hagen und Heinrich Fleischhauer haben ein Gut zu Belmede genannt „der Blixfeme Gut.“

6) Liborius Ort hat ein Gut zu Belmede.

7) Derselbe hat noch eins zu Hustedde.

---

<sup>15)</sup> Seiber's Gesch. der westf. Dynasten und Herren S. 378 und 390.

8) Die Witwe von Themme Maas hat ein Gut zu Volxmer, das früher Gobel Redeberg gehörte.

9) Jost Pelzer hat ein Gut zu Volxmer, das früher Joh. Kannengeiter gehörte.

10) Ein Gut zu Volxmer gehört halb Konrad vom Hagen, halb Simons Sohn zu Störmede gen. „der Cloeste Gut“.

11) Johann Maes hat ein Gut zu Langeneife.

12) Joh. Plagemer hat eins zu Ermesinghausen.

13) Bernd Bertram anders Goldschmidt hat ein Gut zu Ermesinghausen gut der kleine Buschhof.

14) Schenne hat eins zu Ermesinghausen, gen. der große Buschhof.

15) Jost Pelzer und Johann Rissink haben ein Gut zu Störmede.

16) Bürgermeister Heinrich Röders Kinder haben ein Gut zu Benninghausen gen. „Eynckhuysen Gut“.

17) Bürgermeister Hunold Hunoldes und Rord Sinsfe haben ein Gut zu Benninghausen gen. „der Holtappel Gut“.

18) Rord Sinsfe und Heym Rugenbecker haben ein Gut zu Hustedede.

19) Steffan Dufer z. Büren hat ein Gut und

20) Johann Meymer z. Wünnenberg hat eins.

Alle diese Güter entrichteten Abgaben an Hafer, Eier, Hühner und Geld; sie waren also die Freistuhlgüter, deren Besitzer ihre alten Abgaben an den königl. Fiscus, nunmehr an den Stellvertreter desselben, den Stuhlherrn und beziehungsweise an den kaiserlichen Freigrafen bezahlten.

Mehrere Güter waren Lehngüter, womit die Westphalen die Besitzer beliehen. Es sind folgende.

1) Bierzehn Morgen Land vor Geseke gen. Karls Bredde zwischen den Warten Holdhausen und Elsinghausen hat Mathias Brulle.

2) Ein Gut zu Belmede hat Bürgermeister Johann Bertram, sonst Herr Heinrich Brockmann.

3) Die Länder vor der Ostpforten haben Henrich Roder's Kinder, sonst Hermann Brobeck.

4) Ein Gut nahe ober dem hohen Kreuze bei Geseke hat Lippold Greninck sonst die Quackerden.

5) Eine Bredde vor der Weyporten und 12 Morgen Klei auf den Strickerden, hat Georg Rissinck.

6) Ein Gut vor der Weyporten ober der Stadt hat Menge von Görde zu Arnsberg.

7) Zwei Morgen Land vor der Mühlenspforte an den Gärten hat Johann Plagemer sonst Herr Heinrich Brockmann.

8) Noch ein Gut zu Upsprunge vor Salzkotten, hat Penninck.

Einzelne Stücke von den Gütern waren versezt, von denen dann die Pfand-Inhaber die verhältnißmäßigen Abgaben zu heben hatten.

Diese Freigüter werden nun auch, wiewohl zum Theile mit anderen, wohl älteren, Namen in den Lehnbriefen genannt. Zugleich aber enthalten diese, und das ist für unsere Aufgabe das wichtigere, eine vollständige Angabe der Freistühle, die wir, ihrer örtlichen Lage nach, genau zu bestimmen versuchen wollen.

Der vorliegende älteste Lehnbrief für die Familie Westphalen ist v. 1540, worin Graf Philipps zu Waldeck den „Joist Westpfaeln“ belehnt mit der Freigrasschaft Stalpe vor Geseke, mit allen dazu gehörigen Gütern in und um Geseke, wie solche Woldeke v. Welderich zu Lehn gehabt und zu Gunsten Lüberts und Lüdcke's Westphalen aufgegeben; diese Güter werden jedoch hier mit weniger Vollständigkeit als im Verzeichnisse und zwar nur 13 an der Zahl angegeben; nämlich „mit dem Eymighuser Gude, mit dem zu Husstede, mit dem Hofe zu Ermsinghusen, mit dem Gude zu Stalpe das geheissen ist der Robben Gued, mit dem Gude

zu Ramshusen gelegen, mit dem Gude zum Broke, mit dem Gude zu Remyngshusen, mit dem Gude des Wosfes Gude geheißen, mit dem groissen Busshoue, mit dem kleinen Busshoue, mit dem Kellerhoue, mit dem Gude zu Felmede, mit dem Gude zu den langen Eichen, die alle freiguder sein“. Augenscheinlich sind mehrere Namen, gegen das ältere Güterverzeichnis, verkehrt geschrieben. Sodann mit folgenden Freistühlen:

1) Mit dem „Frienstule zu Stalpe“. Er ist bezeichnet durch die Stalper Linde, zwischen Geseke und Salzkotten, etwa 400 bis 500 Schritt südlich der Eisenbahn, welche durch das Stalper Holz zieht und beiläufig  $\frac{3}{4}$  Stunden von Geseke,  $\frac{1}{2}$  Stunde von Salzkotten. Die Linde steht auf einem Aufwurfe im Felde.

2) Mit einem „Frienstule vff der Steinkulen“. Die Steinkule ist jetzt ein großer Steinbruch vor der Steinforte, in der Nähe der Vogelstange. In Felsenkellern werden dort große Bierfässer gelagert.

3) Mit einem „Frienstule zu Redinghusen“. Der Ort lag südlich von Geseke in der Nähe von Büren. Die Grenze zwischen dem Herzogthum Westfalen und dem Fürstbisthum Paderborn war hier früher sehr lange streitig, bis sie im 17. Jahrhundert vergleichsweise definitiv regulirt wurde.

4) Mit einem „Frienstule zu Ermynghusen“. Der Ort heißt jetzt Ermensinghausen, liegt westlich von Geseke und Störmede, dicht bei Schwarzenrabem.

5) Mit einem „Frienstule zu Folxmer“. Der alte Ort Volksmer ist eingegangen. Er lag südwestlich von Geseke, südlich von Langeneifen und ist noch kenntlich durch die drei Bolsmer Linden, unter welchen auch das Freigericht noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts gehalten wurde. Der Sage nach sollen hier die ältesten kirchlichen Gebäude der Pfarrei Störmede gestanden haben.

6) Mit einem „Freienstule zum Diedershagen“. Er stand in der Bauerschaft Belmede, worin sich, dem Verzeichniß zufolge, mehrere Freigüter befanden, nordöstlich von Geseke, kaum  $\frac{1}{4}$  Stunde von der Stadt unter den beiden jetzt sogenannten Stelterfiegen = Linden in der Belmeder Feldmark.

7) Mit einem „Frienstule zu Remynghusen“. Dieser Ortsname ist in dem Lehnbriefe ohne Zweifel unrichtig geschrieben und muß Benninghusen heißen; denn in Benninghausen nordwestlich von Geseke, lagen dem Gutsverzeichniß zufolge mehrere Freigüter und in dem Reversal des Freigrafen Johann Komen von 1452 wird ausdrücklich der Freistuhl „30 Benynchusen“ genannt. In den späteren Lehnbriefen, worin die alten Namen immer mehr verunstaltet werden, heißt er der Freistuhl zu Romminghausen.

8) Mit dem Frienstule „zu Hüstede“. Er stand unter der jetzt sogenannten Hüsteder Linde, östlich von Benninghausen, nördlich von Geseke, etwa 10 Minuten von der Paderborner Grenze entfernt.

9) Außer diesen in dem Lehnbriefe genannten acht Freistühlen, kommt in dem mehrgedachten Reversal des Freigrafen Johann Komen v. 1452 zuletzt noch vor, der Freistuhl „30 Houlthusen, zugehorend Muldefen van Melderick“. Derselbe mag in dem Lehnbriefe vergessen oder zur Zeit der Ausstellung desselben nicht mehr in Uebung gewesen sein. Die Holtthausen Feldmark, südöstlich von Geseke, ist übrigens bekannt genug durch die Hölter Heide, die Hölter Warte und den neu angebauten Hölter Hof. Die Hölter Linde steht noch näher bei der Stadt als jene Punkte, auf einem Aufwurfe im Hölter Felde; welches die Holtthausen Bauerschaft in Geseke bildet. Im sogenannten Büdelswinkel, zwischen dem Hölter Holze liegend, finden sich noch Rudera einer Kirche.

So hätten wir also ein vollständiges äußeres Bild von der Freigrafenschaft Stalpe mit allen dazu gehörigen Freistühlen

und Freigütern „bynnen, buten vnd vmmelantß Geseke“ aus der Zeit der höchsten Blüte der Femgerichte. Wir sehen daraus, daß die Freigrasschaft das ganze ehemalige Amt Geseke, mit Ausnahme des zum corveyischen Bits-Amte gehörenden Orts Mönninghausen befaßte, daß in dieser Freigrasschaft neun verschiedene Freistühle, an besonderen Malstätten standen, auf denen der Freigraf, zu den festgesetzten Zeiten, mit seinen Scheffen das offene Ding halten mußte und in den geeigneten Fällen die heimliche beschlossene Acht halten konnte. Alle Stühle standen im freien Felde, gewöhnlich unter einer Linde. Der Freigüter außerhalb Geseke waren damals nur noch zwanzig. Die Besitzer der übrigen waren entweder, weil sie sich etwa aus dem unmittelbaren Schutze des Reichs in den mittelbaren einer geistlichen oder weltlichen Vogtei begeben hatten, aus dem alten Verbande getreten oder sie waren, weil sie in die Stadt gezogen, nur von hier aus Angehörige des Freigerichtsbannes geblieben. Daß dieser übrigens in frühester Zeit viel gehaltvoller gewesen sein muß, geht schon aus der einzigen Erwägung hervor, daß es sonst für 20 Freigüter keiner 9 verschiedenen Gerichtsstellen bedurft hätte.

Die eigentliche Bedeutung dieser Freigüter ist übrigens noch nicht befriedigend aufgeklärt<sup>16)</sup>. Nimmt man an, daß im engeren Sinne nur solche Güter darunter zu verstehen, die der Tradition zufolge Karl d. Gr. denjenigen Freien, welche die ständige Verpflichtung übernahmen, ihre Gemeinden auf der Scheffenbank zu vertreten, als eine Art Besoldung für jene amtliche Verpflichtung gab oder durch besondere Rechte auszeichnete, so ist einleuchtend, daß ihrer verhältnißmäßig nicht viele sein konnten. Dafür sprechen dann auch schon allgemein einzelne Urkunden. So z. B. heißt es in den von Hahn mitgetheilten Fehmrechts-Artikeln, ein Freischeffe solle geladen werden durch Freischeffen, „die Konig Karolus

<sup>16)</sup> Wigand Femgericht S. 281 u. 341.

mit gutten und hoffn, die sie erbliche inn haben und genissen, der freyen Stull zu wartn, als fronbottn dargu gewidempyt hat am ersten <sup>17)</sup>“. Es sprechen aber auch spezielle Urkunden dafür. Denn so heißt es in einem Gerichtsscheine des Freigrafen Heinemann Rogge, er habe am Freisstuhl zu Hembdinghofen in Gegenwart der Freien und Fronen des Stuhls: cum sollempnitate ad hoc consueta et debita bonis dictis Vrylinchus, gewisse Güter zu Ostbüren, deren Eigen der Ritter Theoderich Brydach dem Kloster Rumbek übergeben, unter freiem Banne dem Kloster als Eigen bestätigt, so daß es solche jure priorum honorum, que Dorschlegt Egen Gut vulgariter dicuntur, für immer besitzen könne <sup>18)</sup>. In einer Beschreibung der Freistühle und der Freigüter in der Freigrasschaft Wesenfort, werden einzelne Güter vorzugsweise „de Bryhove“ genannt <sup>19)</sup>. Ein Zeichen, daß sie als solche besondere Vorzüge oder Rechte hatten. Das Freigericht zu Assinghausen wurde im Potthofe gehalten, der seinen Namen von dem „Pottdinge“ hatte; darum findet man den Hofesnamen Potthof so häufig in Westfalen.

Die weiteren Schicksale der Freigrasschaft Stalpe in ihren Einzelheiten zu verfolgen, ist nicht unsere Absicht. Nur folgendes Allgemeine mag noch aus den vorliegenden Urkunden bemerkt werden.

1546 zu Wildungen, belehnt derselbe Graf Philipp, der den Lehnbrief v. 1540 ausgestellt, den „Lübbert Westphoeln“ und seine rechte Mannleibslehns-Erben mit der Freigrasschaft Stalpe.

1576 zu Corbach belehnt „Wolradt der Elter“ Graf und Herr zu Waldeck: „Wilhelm Josten und Raben Westphalen“ Gebrüder, Söhne Lütberts Westphalen zum Fürsten-

<sup>17)</sup> Hahn collectio amplissima II. 599. sq.

<sup>18)</sup> Kindlinger Beiträge III. Urk. Nr. 126.

<sup>19)</sup> Dasselbst Nr. 192 lit. B.

berge; ganz in den früheren Formalien, nur werden die Eigennamen immer mehr verunstaltet; So heißt das Gut zu Eymighusen jetzt „Demigheuser Gut“.

1578 zu Mengeringhausen belehnt „Philippus der Jünger“ Graf und Herr zu Waldeck, Johannis Sohn, dieselben Brüder Westphalen.

1580 Aug. 2 zu Mengeringhausen erneuert Franz Graf und Herr zu Waldeck, Johannis Sohn, dem Christoff v. Meschede eine frühere Lehns-Expectanz auf die Freigravasschaft Stalpe. Derselbe belehnt am 31. Octbr. desselben Jahrs zu Corbach die Brüder Wilhelm Jost u. Rabe Westphalen in den früheren Formalien.

1601 werden dieselben Brüder zu Corbach von Georg Graf zu Erbach und Simon Graf zur Lippe, als Vormündern der vom Grafen Jostias v. Waldeck hinterlassenen Söhne Christian und Wolrad beliehen.

1611 zu Waldeck belehnt Graf Christian die gedachten beiden Brüder.

1625 zu Waldeck wiederholt derselbe diese Belehnung für Raban Westphalen und die Söhne dessen Bruders Wilhelm Jost, Namens Diedrich und Heinrich Wilhelm.

1639 zu Arolsen belehnt Wolrad Graf zu Waldeck, Jostias Sohn, den Rabe Wilhelm Westphalen, Rabans Sohn, zu Mitbehuf seines Bruders Elmerhaus und seiner Vettern Heinrich Wilhelm, Wilhelm Jostes Sohn und Ludwig Hermann, Diedrich Johan Marcks Sohn.

1649 zu Arolsen belehnt Georg Friedrich Graf zu Waldeck, Pyrmont u. s. w. Wolrads Sohn, den Rab Wilhelm Westphalen, Rabans Sohn, zu Mitbehuf seines Bruders Elmerhaus und seines Vetter's Heinrich Wilhelm.

1668 zu Corbach belehnt Georg Friedrich Graf zu Waldeck u. s. w den Lübbert Jobst Westphalen, Rab Wilhelms Sohn, zu Mitbehuf seiner Brüder Joh. Raban und

Caspar Philipp und seiner Vettern Adam Elmerhaus Die-  
drich, Caspar Heinrich, Johann Wilhelm u. Anton.

1694 zu Corbach belehnt Christian Ludwig Graf zu  
Waldeck und Pyrmont, Kaiserl. Reichs-Hofrath, General Feld-  
marschall und Obrister, Grafen Philipps Sohn, den Joh.  
Rabe Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders Caspar Phi-  
lipp und der im vor. Lehnbriefe genannten Vettern.

1695 zu Corbach belehnt derselbe denselben, zu Mit-  
behuf seiner Vettern Caspar Henrich und Johann Wilhelm,  
Elmerhaus Westphalen Söhne und Anton Westphalen, wie  
auch Caspar Henrich und Rabe Wilhelm Adam, Elmerhaus  
Diedrichs Söhne, mit der Freigrasschaft Stalpe, die hier zum  
erstenmale Stolpe und seitdem immer so genannt wird. Das  
Cymighuser Gut, das im Lehnbriefe v. 1576 Demigheuser  
Gut genannt wurde, erhält hier den Namen Eringhausen,  
den es noch führt, Ramshusen wird in Rombshausen, der  
Kellerhof in den Kälberhof, Volksmer in Folsmer, Reming-  
hausen in Remeringhausen umgetauft.

1707 zu Mengeringhausen belehnt Friedrich Anton Ul-  
rich Graf zu Waldeck, Christian Ludwig's Sohn, den Johann  
Rabe Westphalen zu Mitbehuf seiner Vettern Anton Westpha-  
len, wie auch Caspar Henrich und Rabe Wilhelm Gebrüder,  
Adam Elmerhaus Diedrichs Söhne und Franz Wilhelm, des  
Rittmeisters Joh. Wilhelm Westphalen Sohn.

1714 zu Mengeringhausen belehnt derselbe den Casp.  
Heinr. Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders Rab Wilhelm,  
wie auch deren beiden Vettern Franz Wilhelm und Ferdinand  
Wilhelm Westphalen.

1729 zu Arolsen belehnt Carl August Friedrich Fürst  
zu Waldeck, Graf zu Pyrmont u. nach dem Tode seines  
Vaters, des durchlauchtigen Fürsten Friedrich Anton Ulrich,  
den Casp. Henrich Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders  
Rab Wilhelm, wie auch deren beiden Vettern Franz Wil-  
helm und Ferdinand Wilhelm.

1765 zu Arolsen belehnt die verwitwete Fürstin Christiane v. Waldeck, geb. Pfalzgräfin bei Rhein, als Vormünderin ihres Sohnes, des Fürsten Friedrich, den edlen und vesten Joh. Franz. Wilh. Westphal.

1777 zu Arolsen belehnt der Fürst Friedrich ex nova gratia den Fürstl. Hildesheimischen Hofrath Franz Theobald Hillebrand zu Geseke, mit der Freigrasschaft Stolpe in hergebrachter Weise. Der neue Lehenträger war nämlich Schwiegersohn des Geheimenraths Franz Wilhelm v. Westphalen zu Fürstenberg, durch dessen am 15. April 1773 erfolgten Tod der Mannstamm seiner Linie erlosch, welche darum allein lehnsberechtigt war, weil er sich früher mit seiner Familie dahin auseinandergesetzt hatte, daß diese ihm alle Gesecker Güter zur ausschließlichen Verfügung abtrat und seine Schulden bezahlte, wogegen er auf alle Ansprüche an den Westphalenschen Stammgütern verzichtete. Der Fürst v. Waldeck hatte nun, da die Freigrasschaft als ein Mannlehn betrachtet wurde, dem Regierungsrath Kleinschmidt zu Arolsen eine Anwartschaft darauf ertheilt, worauf dieser jedoch, gegen eine Abfindung, zu Gunsten von Hillebrandt verzichtete. Eine jüngere Tochter aus II. Ehe des Geh. Rath's v. Westphalen: Maria Theresia wurde später mit dem Stadtsecretär und Tit. Hofkammerrath Keen zu Gesecke verheirathet, der sich ohne weiteres in den Mitbesitz mehrerer von seinem Schwiegervater nachgelassener Grundstücke und Gefälle setzte und dadurch einen Prozeß bei dem Officialatgerichte zu Werl veranlaßte, worin er behauptete und theilweise durch Urk. bewies, daß von dem Westphalen'schen Grundvermögen zu Gesecke, einiges schon von der Familie von Meldrike als allodialfreies besessen war. Der Prozeß wurde zum Vortheile von Keen entschieden, wiewohl der Waldeckische Lehnhof noch am 8 Juli 1791, aber zu spät, intervenirte.

In Folge der Rheinbunds-Acte gieng die Lehns Herrlichkeit über die Freigrasschaft, an den neuen Territorialherrn

des Herzogthums Westfalen, den Großherzog von Hessen über, der am 10. Dez. 1812 den Sohn des vorigen Lehnträgers, den Regierungsrath Franz Ferdinand Hillebrandt zu Arnsherg mit der Freigrasschaft zum letztenmale belieh. Auf Ansuchen der Witwe desselben wurde das Lehn am 29. November 1814 für 93 Gulden 45 Krz. allodifizirt. Nach der von dem letzten Lehnträger eingereichten Lehnspezifikation, waren die Freistuhlgüter anscheinend durch Theilung zersplittert, in der Stadt Geseke wohnten 18, im Amte Geseke 12 einzelne Besitzer derselben, die im Ganzen 85 Scheffel Freistuhlshefer in einzelnen, nach der Größe ihres Besizthums verschiedenen, Quantitäten entrichteten. Dieselben mußten abwechselnd jährlich auf den ersten Montag nach Ostern, wenn das Freistuhlsgericht abgehalten wurde, den Freistuhlsherren, dem Freigrafendiener und den übrigen Guts-Inhabern ein Mittagsmahl geben. Jeder Inhaber, wenn er nicht Bürger oder Einwohner von Geseke war, mußte einen Mandatar oder Gaugenossen bei Hegung des Freigerichts stellen. Starb einer von ihnen, so mußte ein Goldgulden Einfrönungsgeld an den Freistuhlsheerrn bezahlt werden. Das Freistuhlsgericht brachte übrigens nichts mehr ein und diente nur noch dazu festzustellen, ob ein Gutsheerr etwas davon veräußert oder verpfändet hatte. Sämmtliche Gaugenossen waren verpflichtet hierauf zu wachen und dem Stuhlherrn davon Anzeige zu machen.

Man sieht, der Sinn und die Bedeutung des alten einst so mächtigen Feingerichts, war den Feingenossen ganz abhanden gekommen. Zum Belege dessen theilen wir in den Anlagen 3 u. 4 zwei Protocolle des Freigerichts zu Stalpe aus den Jahren 1750 und 1751 mit, aus denen sich die totale Verwirrung aller rechtsgeschichtlichen Begriffe von der Würde des Gerichts klar zu Tage legt. Wegen schlechten Wetters tagt der Freigraf das einemal im Hause des stuhlherrlichen Rentmeisters, statt an der alten Dingstätte; der Stuhlherr

läßt sich durch einen Mandatar repräsentiren, der zu seiner Legitimation eine simple Missive überreicht. Das andere Mal verschiebt Se. Hochwohlgeborne Gnaden der Freienstuhlsgerichtsherr, aus nur ihm bekannten wichtigen Ursachen, das Gericht von dem ein für allemal feststehenden Dingtage, auf einen ihm beliebigen anderen Tag und präsidiert im Gerichte, ohne Nachweise daß ihm der Königsbann verliehen worden. Die Freien lassen sich durch Mandatarien in Ausübung ihres Scheffen-Amtes vertreten, welches als ein erbliches, von mehreren Erben alternirend zu versehendes, betrachtet wird. Die Mandatarien werden als solche zu Gaugenossen gemacht. Der Freigraf führt ein Protocoll, welches von freigräflicher Thätigkeit auch nicht eine Spur enthält. Statt dessen erläßt er in Apostillarbescheiden Beweisresolute über Kranzgeld, Tractamente und ähnliche Gegenstände. Unter jedem Protocolle quittirt er, seinen Jahrgelohn mit 1 Thlr. 9 G. (ungefähr 25 Sgr.) ausbezahlt erhalten zu haben. Mit welchen Augen würden Gerd Seyner zu Arnsherg, Bernd Dücker zu Heyden, Joris Fricke zu Räden, Joh. v. Hülshede zu Brafel bei Dortmund, Gerd Struckelmann zu Eversberg, Jacob mit den Hundten zur breiten Eiche, Johann Monhoff zu Sachsenhausen oder gar Heinrich Schmidt zu Wünnenberg und Manegold zu Freienhagen, welche beide den Kaiser Friedrich III. vor sich luden, seine höchste Ehre zu verantworten, wohl einen solchen Collegien angesehen haben? Wie paßte seine und der Scheffen Wirksamkeit zu dem Eide, den sie geschworen hatten?

Wie übrigens die Stuhlhererschaft von den Grafen von Waldeck, als Nachfolgern der alten karolingischen Gaugrafen zu Lehn gieng, so thaten es auch die Freigüter von den Stuhlherren. Es ist hierauf schon vorhin bei den Angaben des alten Güterverzeichnisses aufmerksam gemacht. Unter den vorliegenden Urkunden befinden sich mehrere Lehnbriefe der Familie von Westphalen und Neversalien ihrer Vasallen, na-

mentlich aus dem Jahre 1580 über das Manngut zu Belmede, bestehend aus 28 Morgen Land mit Zubehör, 1581 über ein Gut gelegen vor Geseke, 1618 über 9 Morgen zehntfreien Landes vor Geseke, und 6 Morgen Holzwachs am Bürener Wege, 1643 über 3 $\frac{1}{2}$  Morgen zehntfreien Landes vor Geseke, 1680 über das im Lehnbriefe von 1618 gedachte Ackerland und Holzwachs, 1680 über mehrere andere einzelne bis nach Eringerfeld hin gelegene Parzellen. — Ob aber alle Freigüter zugleich Lehngüter waren, das ist aus den einzelnen Lehnbriefen und Reversalien nicht zu ersehen. Es scheint dieses vielmehr nicht der Fall gewesen zu sein; denn in der gedachten Lehnspezifikation des Reg.-Raths Hillebrandt heißt es mit Bezug auf den vorhin erwähnten Prozeß weiter, seine Schwägerin, die Frau Keen habe 1. mehrere Güter und Gefälle als allodialfreie einzirt und abgetreten erhalten namentlich: a) aus verschiedenen meierstädtisch verliehenen Gütern jährlich 85 Sch. 2 Spd Roggen, 62 Sch. 3 Spd Gerste und 2 Thlr. Gartengeld — b) an jährlichem Weinkauf 74 Thlr. 8 Gr. — c) an Schlagholz 34 Morgen — d) an Wiesen 1 $\frac{1}{2}$  Morgen — e) an Ackerland 24 Morgen, 2. eben so mache sie Anspruch auf das dominium directum von mehreren Gütern; namentlich a) von Giesen Gute vor Geseke, nun v. Bocholz zu Störmede — b) von Westphalen Gute zu Salzkotten theils um Geseke, theils im Paderbornischen gelegen — c) von Henken Gute um Geseke — d) von Nolten Gute daselbst — e) von Bogelen Gut um Salzkotten und Upsprunge im Paderbornischen gelegen.

Auch diese letzten, wenn gleich schwachen, Spuren der alten karolingischen Freigravschafft, die wenigstens noch redendes Zeugniß von ihr gaben, sind dem zersezenden Walten unserer nivellirenden Zeit erlegen. Von den Geheimnissen der Feme, die ihre Genossen, trotz dem, daß das Gericht im Freien tagte, nach den Worten der geheimen Loosung, vor Stoß und Stein, vor Gras und Grein zu bewahren muß-

ten, flüftern jetzt nur noch die uralten Linden, unter denen sie nach Kaiser Karls Anordnung ihre Sitzungen hielten. Diese Linden sind, vielleicht durch seinen kräftigen Bann geheilt, bis jetzt vor den Einflüssen der Separationen und Eisenbahnen bewahrt worden. Aber wer deutet uns ihr geheimnißvolles Flüstern? — Das kann allein die Geschichte.

Nachdem vorstehendes bereits niedergeschrieben war, sind uns durch Vermittelung des Herrn Hofmarschalls Frhrn. v. Padtberg zu Arolsen, noch folgende Auszüge aus dem ältesten Waldeckischen Lehnsregister (aus dem Anfange des 14. Jahrh.) mitgetheilt.

Karlus de Meldreke comiciam liberam in Geseke.

Gert von Meldriche hait Eyne frygin grasschaff von der herchaff zcu Waldecke, da horen viff vnd zewenzig fryen in.

Karl und Gert v. Meldrike waren Brüder. Letzter kömmt urkundlich vor 1397. Der Sohn des ersten hieß Noldeke<sup>20)</sup>. Hr. Gymnasialdirector Curze zu Corbach, der die Auszüge gemacht, ist ebenfalls der Meinung, daß die Grafen v. Waldeck als Stammgenossen der Grafen Haold zum Besitze der Geseker Lehnsgüter gelangt seien. Aus dem letzten der beiden Auszüge ergibt sich zugleich eine Bestätigung der Vermuthung, daß die Zahl der ursprünglich in die Freigraffschaft gehörig gewesenen Freien allmählig abgenommenen habe; denn es heißt hier, daß 25 in die Freigraffschaft Stalpe gehörten, während das Güterverzeichnis von 1526 nur noch 20 aufzählt.

Sodann sind zu den Stalper Freigrafen noch zwei zu bemerken. 1) In einer Urk. v. 1218, wodurch Erzbischof Engelbert I. eine Schenkung der Brüder v. Hustede an das Stift Geseke bestätigt, werden unter den Zeugen genannt: Gerhardus qui presedit iudicio, quod in vulgari dicitur Vrieban et sub banno regio donationem factam confirmavit. — Insuper liberi illi banno attinentes.<sup>21)</sup> — 2) Im Copiar Nr. 6. des churmärkischen Lehns-Archivs zu Berlin (um 1437) ist als Freigraf vermerkt: «Hincicus van Brosen frygreue Noldekens van Melderigk.»

<sup>20)</sup> v. Steinen westf. Gesch. Nr. 14. S. 1555, 1556. — <sup>21)</sup> Seibergs Urk.-Buch I. Nr. 151. — <sup>22)</sup> v. Ledebur Archiv IV. 282.

## U n l a g e n .

1461 Febr. 5. bekundet Nolke von Melrich wie er die Freigraffschaft Stalpe bei Geseke mit allen Freislüßlen, Freigütern und anderen dazu gehörigen Gütern, ferner alle von dem Burggrafen von Stromberg erworbene Güter zu Gunsten der Gebrüder Ludeke und Lübert Westphalen aufgelassen habe.

Nach d. Orig. im Besitze der Erben Pape zu Erwitte.

Ich Nolke van Melderke knape bekenne vnd betuge in duffeme openen besegelden bresse vor mich myne rechten Eruen vnd Aneruen. So alse de Eddele Juncher Bernd Here to Büren vnd Ulrich van Brenden knape twyßschen my Nolke vorg. vp eyne vnd den gestrengen Heren Ludeke Rytter vnd Lübbeerde Gebroderen de Westphelinge vp de anderen Syt bebedinget vnd berecht hebt Inmaten so hyr nageschreuen steyt. So alse de gn̄te Nolke den vorg. Westphelingen vortydes verkofft vertegen vnd vpgelaten hefft de Fryengraschap to Stalpe myt alle den Fryenstolen Fryenguden vnd allen anderen Guden dar in horende bynnen buten vnd vmmelant Gheseke gelegen wo vnd war de gelegen sint vnd den Namen egen dar ane nicht vtgescheiden mit alle eren Rechten vnd Tobehoringen de vorg. Fryengraschap de gn̄te Nolke den Eddelen vnd wolgebornen Junchern Juncher Waltrauen vnd Junchern Ditten Greuen to Waldeyge vnser gnedigen leuen Junchern myt Hande vnd myt Munde vortegen vpgelaten vnd vpgegeuen hefft vnd ere Gnade gebeden vnd geheten de vorg. Westphelinge dar mede to beleynde so de van oren Gnaden to Leyne gan, deme dan de Edeln vnd irgen. unse gnedigen leuen Junchern so gedan vnd de vorg. Gebrodere dar mede beleynt hebt na Lude vnd Inhalde Segele vnd breff van den Eddeln vnd irgen. vnser gnedigen leuen Junchern dar ouer gegeuen van ene vnd vnß beyden Partyen mede besegelt hebt so dat wy gn̄te Partyen vnser eyn den anderen vp de besten Forme dar mede vorwaren sollen ouch na Lude der irgen. Bresse. Duch so hebe wy vorg. Bernd Here to Büren vnd

Ulrich van Brenden twiffchen duffen gñtn Partyn den Westphelingen Gebroedern vnd Rolken van Melberke gededinget so dat de gñte Rolke den gñten Westphelingen effte eren Eruen an der vorgen. Fryengrasschap myt erer Tobehoringe neynerleyge Indracht noch Sperringe don en sal noch vogen to donde sunder ene uerantworten vnd hantrefen alle Registere Kunde vnd beleyunge vp de irgen. Fryengrasschap mit erer Tobehoringe sprekende wat he der nu tor Tyt noch hedde efft hyr namals frege efft frygen mochte allet sunder Argelist vnd Geuerde. Duch so hebe wy vorg. Dedingeslude vort bededinget vnd beredt twiffchen duffen gñten Partyn so dat de gñte Rolke den gñtn Westphelingen Gebroedern na dussene vorg. Vorlope vorlofft vnd vpgelaten hefft alle de Gude syne saligen Aldern vor van deme Borchgreuen van Stromberge seliger Dachtusse gekofft angekomen vnd gefregen vnd he nu na dusse Tyt gehat hefft, de dan gelegen synt bynnen buten Gheseke vnd dar vmmelant her myt alle eren Rechten vnd Tobehoringen war vnd wo de gelegen synt vnd den Namen egen dar aue nicht vtgescheiden vor eyne Summen Geldes de deme gñtn Rolke to synem Willen vnd gudeme Genoge wal betalt ist darup hefft de gñte Rolke den gñtn Westphelingen alle Segele Breff Kunde vnd Bewysunge sprekende vp de vorgn. Strombergessen Gude se syn latyns effte Dudesch den gñtn Westphelingen gehantrefet vnd ouergeantwordet Wert ouch dat de gñte Rolke hyr namals jenige Segele Breff Kunde edder Bewysinge vp de irgen. Gude sprekende wat funde efft frege sal he gñtn Westphelingen ouch hantrefen vnd ouerantworten ouch sunder Argelist Duch so sal de gñte Rolke de Mannen de de vorgn. Gude to Leyne heben heyten vnd beuelen den gñtn Westphelingen horsam to synde de Gude van en to entphande Eyde vnd Loffte ene dar van to donde So sollen alse dan de gñtn Westphelinge de Mannen in den Guden sytten vnd de to Leyne gehat heben sunder eren Schaden to deme irsten male beleynen dar mede vort so is beredt wert dat van dessen vorg. Guden samet effte besundern wat vorselle edder vqueme van Brocken Wynkopen effte anderer Bpkomende sal de gñte Rolke halff heben vnd boren syn Leuen land vnd nicht lenger Wert ouch dat de gñtn Westphelinge duffer vorgen. Gude wat in fromeder Hant funden vnd de indedingenden sunder Loffe vnd Web-

derkop wes dar van velle vnd vppqueme sal de gñte Rolke  
 ouch halff hebn vnd boren in Maten so vorgn. ist vnd wat  
 dat indedingen kostede effte stade sal de gñte Rolke halff stan  
 Wert ouch dat de gñtn Westphelinge duffer vorge. Gude  
 wat loften edder wedder kofften de vorpendedet vorkofft edder  
 vorschreuen weren de solden de gñtn Westphelinge wat Nuttes  
 darvan queme alleyne heben vnd behalden so lange ene de  
 gñte Rolke de helffte der Gelder dar so dat mede gelost wed-  
 der gekofft vnd se dar angelacht hebt wedder geuen so sal  
 alse dan de gñte Rolke van den gñtn gelosten edder wedder  
 gekofften Gude alle Bpcomende eder Vorfal ouch halff heben  
 vnd boren so vorg. is vnd wert ouch dat de gñte Rolke efft  
 sine Eruen so vorg. is der vorg. Gude selffs wat loste edder  
 wedderkoffte de solln se ouch alleyne heben vnd boren so lange  
 ene de irgen Westphelinge de Helffte des Geldes dar se dat  
 mede gelost edder wedder gekofft hedden ouch wedder geuen  
 so vorge. ist so mogen se de Helffte des Gudes heben vnd  
 boren so vorgesch. steyt Vnd wert dat duffer vorg. Gude so  
 wat gelost edder wedder gekofft worden van den gñtn West-  
 pheligen de dan in de vorgn Fryengrascshap horden sal alse  
 dan de gñte Rolke de Eddelen vnd irgen vnse gnedigen leuen  
 Junchern Greuen to Waldeyge bidden vnd heyten ene des  
 eyne Bewilgunge to donde Duch so hebbe wy vorg Dedin-  
 geslude vort bededinget dat duffe vorg. Kop Vorkop Vorticht  
 vnd Bplatinge sal erfflich vnd ewich sunder Wedderropen  
 blyuen vnde syn sunder Argelyst vnd Geuerde et en were  
 dan Safe dat vnse leue Hergot deme gñtn Rolken erste rechte  
 Leyns Lyues Eruen van synem Lyue geboren geue de moch-  
 ten efft se wolden eff konden de vorg Gude mit eren Tobe-  
 horingen myt ereme egenen propperen Gelde vnd Gude sich  
 selffs to Nutte vnd nymande anderste to gude wedder kopen  
 sunder Argelyst vor derdehalff hundert rynsche Gulden der  
 Korforsten Munte de all vor ful gelden vnd dertich Gulden  
 des vorg. Geldes efft er gewert Wert ouch Safe dat de  
 gñte Westphelinge duffer vorg. Gude wat loften edder wed-  
 der kofften solde dan de gñte Rolke efft sine Eruen so vorgn  
 ist de gñtn Westphelinge vnd ere Eruen by den vorg. ge-  
 losten edder gekofften Guden laten, so lange se den gñtn  
 Westpheligen was se dar so angelacht vnd vtgegeuen hedden  
 an eyner alingen Summen sunder Schaden betalen vnde wed-

der geuen allet sunder Argelist vnd Geuerde Wert ouch dat et sich erfunde dat de vorgen. Guder Duerheren hedden de sal de gñte Rolke efft sine Eruen bidden vnd heyten de gñtn Westphelinge vnd ere Eruen dar mede to beleynde allet sunder Argelist vnd Geuerde vnd hyr mede sollen alle Segele vnd Breffe twisschen dussen gñtn Partyen vor dato dusses Breffs ergangen vnd gegeben by erer Macht vngelettet vnd vngfrenctet syn vnd blyuen dat de gnte Partye sich des so vorwilliget vnd vorpflichtet hebn Alle dusse vorg. Punkte vnd Artikele in dussene Breffe begreppen samet vnd eyn itlich besundern louen vnd reden wy vorg Rolke van Melderke vnd Gebroder Westphelinge vor vns vnd vnse Eruen so vorgn is vnser eyn deme andern in gudeme Gelouen geloffliken in guden Truwen to haldende vnd hebt dat na myt vnser vngerechtigeten Bingern lyffliken rechter gestaueden Eyde ouer dussen Breff to den Hilligen gesworen louen vnd schweren dat stede vast war vnd vnuerbroken to haldende sunder Argelist vnd Ryggfunde vnd hebt des to noch merer Besteninge der Wahrheit vnser eyn Itlich syn egen Ingeseigel vor vns vnd vnse Eruen so vorg. is wytlifen an dussen Breff gehangen vnd hebt des to noch vorder Bestenunge alle dussen vorgn Dinge gebeden den Eddelen Junchern Bernde Heren to Büren vnd Driyke van Brenden Knapen vorg. Dedingeslude duffer vorg Dedinge dat de ere Ingess. ouch an dussen Breff mede tor Kunschap hebt don hangen des wy Bernd Here to Büren vnd Driich vorg. so bekennen vnd vmb beyder Partye bede willen tor Kunschap vnse Ingeseigel an dussen Breff mede hebt don hangen. Gegeuen na der Gebort Cristi vnseres Hern Dusent verhundert Jar da na iu deme eyn vnd festigesten Jare des Gudenstages na vnser leuen Frowen Dage der Lechtwyginge genant.

An der Urkunde haben 5 Siegel gehangen. Davon sind noch vorhanden das erste Nölkens von Melrich mit 2 kreuzweise übereinander gelegten Hifthörnern und das vierte des Edelherrn Bernard v. Büren.

# 1526. Verzeichniß der zu der Freigravffschaft Stalpe bei Geseke gehörigen Freistuhls Güter.

Nach dem Orig. im Besitze der Erben Pape zu Erwitte.

Anno viffteyhundert seef vnnnd twyntich.

It. dyt nabeschriueene synt de gudere de in de fryengravffschup tho Stalpe vur Geseke gelegene hoeret vnd synt dem Erberenn vnd Erentfestenn Jost Westpail Drostenn 2c.

It. Int erste Pypolt Drenynck eyynn Gudt vnd leyget tho Stalpe vnd geuet v scheppell hauerenn iij ß eyynn Hoenn v Eyger 1 d. vnd ys aelddinges geheytenn der Robben Gudt.

It. Conradus Dobber Burgermester heuet eyynn Gudt vnnnd lycht tho Stalpe geuet v Scheppel Hauerenn iij ß eyynn Hoenn v Eyger 1 d. vnnnd ys geheytenn Hermannus Wernffinges Gudt.

It. Magnus Trippemecker heuet eyn Gudt vnnnd lycht tho Welmede geuet v Scheppel Hauerenn iij ß eyn Hoenn v Eyger vnnnd 1 d vnnnd ys geheytenn der Roefte Gudt.

It. Conrait van Haegenn vnnnd seligenn Johann vann Sibinckhuysen Kynder hebbet eyynn Gudt tho samede vnnnd ys gelegenn tho Welmede vnnnd heit dat Gudt thom Broke vnnnd geuet iij Müdde Hauerenn vj ß ij Hoennere x Eyger ij d vnnnd heuet aelddinges gehort denn Webelingenn.

It. Jheronimus Ort Cort Ordes Sonne, Cort van Haegenn vnnnd Henrich Fleyshhoeuer hebbet eyn Gudt gelegenn tho Welmede vnnnd ys geheytenn der Blirßeme Gudt vnnnd geuet tho saemede v Scheppell Hauerenn iij ß v Eyger eyn Hoenn 1 d vnnnd Jheronimus heuet de Helfste

It. Liborius Ort heuet eyynn Gudt lycht tho Welmede geuet v Scheppell Hauerenn iij ß 1 Hoenn v Eyger 1 d.

It. noch heuet Liborius Ort eyynn Gudt vnnnd lycht tho Hustedede vnnnd geuet iij Müdde Hauerenn ij ß v Eyger 1 Hoenn vnnnd 1 d.

It. seligenn Themmen Maesses Huysfr. heuet eyynn Gudt vnnnd lycht tho Bolrßemer vnnnd plagh Gobell Redeberghe tho synde.

It. Jost Velßer heuet eyn Gudt lycht tho Bolrßemer dat vortides hadde Johann Konnengeyter

It. eyynn Gudt tho Bolrßemer dat Conrait van Ha-

genn halff heuet vnnnd Simons Sonne tho Stormede de anderenn Helffte vnnnd ys geheytten der Cloete Guds vnnnd geuet tho saemede v Schepell Hauerenn iij ß v Eyger i Hoenn i d.

It. Johann Maes heuet eyenn Guds dat lycht tho Lan-genecke.

It. Johann Plagemer heuet eyenn Guds vnnnd lycht tho Ermesinckhuys vnnnd geuet iij Mudde Hauerenn i ß i Hoenn v Eyger i d.

It. Bernt Bertram anders Goltsmyt heuet eyn Guds vnnnd (lycht) tho Ermesinckhuysenn vnnnd heyt de kleyne Buschoeff.

It. Schenne heuet eyenn Guds vnd lycht tho Ermesinckhuysenn vnnnd heyt de grote Buschoeff geuet v Schepel Hauerenn iij ß i Hoenn v Eyger i d.

It. Jost Velser des Beders Sonne tho Stormede vnnnd Johan Rissinck de junghe heuet eyenn Guds tho saemede vnnnd geuet v Schepel Hauerenn iij ß v Eygher i Hoenn vnnnd i d. Jost heuet de Helffte vnnnd de anderen twe de anderenn Helffte.

It. Bürgermeisters Henrich Roeders Kynder hebbet eyenn Guds vnnnd lycht tho Beynynckhuysenn vnnnd heyt Enynckhuysenn Guds vnnnd geuet x Mudde Hauerenn iij Hoennern xvij Eyghern

It. Bürgermeister Hunolt Hunoldes vnnnd Cort Sinseke heuet eyenn Guds vnnnd lycht tho Beynynckhuysenn vnnnd ys geheytten der Holtappell Guds vnnnd geuet iij Mudde Hauerenn vj ß ij Hoennere vx Eyghern ij d.

It. Cort Sinseke vnnnd Heym Rugenbecker hebbet eyenn Guds vnnnd lycht tho Hustedede vnnnd geuet iij ß vj Schepell Hauerenn i Hoenn v Eygher i d.

It. Steffenn Duffer tho Bürenn heuet eyn Guds.

It. Johann Weymer vann dem Wunnenberghe heuet eyn Guds.

It. dyt nabeschreuen synt de Leyngubere de vann dem Erentfesten vnnnd Erberenn Jost Westphail tho Leyne gayt.

It. int erste xiiij Morgen Landes gelegenn vur Gesse tuschenn denn Wardenn Holthuysenn vnnnd Elsinckhuysenn vnnnd

ys genant Paelfß Brede vnnnd Mathias Brulle heuet etht to Leyne.

It. tho Welmede eyn Gudt vnnnd heuet tho Leyne Burgermester Johann Bertram vnnnd ys geuest Her Hinrick Brockman.

It. summich Lant lycht vor der Disportenn vnnnd heuet geuest Hermanne Brobekenn vnnnd tho Leyne heuet Burgermester Henrich Roderß Kynder.

It. boffenn dem hoencruce dar harde by boeffen der Staidt Gesike dar lycht eynn Gudt vnnnd ys geuest denn Duacerdenn vnnnd Lippolt Grenynck heuet etht tho Leyne.

It. eyne Brede vur Weyportenn vnnnd rij Morgen Kleyes up den Strickerdenn heuet tho Leyne Gorges Rissinck.

It. Meynge vann Horde wonhafftich tho Arnßborch heuet eynn Gudt tho Leyne vnnnd lycht vur der Weyportenn vnnnd boffen der Staidt.

It. Johann Plagemer heuet twe Morgenn Landes tho Leyne vnnnd lyghet vur der Mollenportenn an denn Gardenn vnnnd plagh tho weyßen Her Henrich Brockman.

It. noch eynn Gudt lycht tho Upsprunghe vur dem Saltcotten heuet eynn der Pennynche tho Leyne.

It. dyt wy nachbeschreuen synt de Vorschriuwonghe.

It. Lippolt Grenynck geuet Henrich Fleyßhouer iij ß v Scheppell Hauerenn.

It. Burgermester Conradus Dobber geuet Henrich Fleyßhouer v Scheppell Hauerenn.

It. der Blixfeme (Gudt) dat Iheronimus hallef heuet Cort vann dem Haegenn Henrich Fleyßhouer de andere Helffte vnnnd Iheronimus geuet Henneke iij Scheppell Hauerenn.

It. Henrich Fleyßhouer boert vann Liborius Orde iij Mudde Hauerenn vann beyden Guderenn.

It. Henrich vurg. bort auck vann Simons Sonne tho Stormede iij Scheppell Hauerenn.

It. x Mudde Hauerenn bort de Zufferenn tho Holtthuysenn van der Roder Gude tho Holtthuysenn.

It. Henrich vurgedacht bort vann Cort Sinßekenn vnnnd Heynen Rugenbecker iij Mudde Hauerenn.

Jt. Gerdrut Magerens bort van Cort Sinske vund Heynen Rugenbecker iiii ß vund beholt iiii Mudde Haueren vann erem Gude tho Ermesinckhuysenn.

1720 April 9. Protocollum des westphälischen Freienstuhlsgerichts vor der Stadt Geseke. Martis den 7. April 1720.

Da wegen eingefallenen schlimmen Wetters in hodierna, als worauf das westphälische Freienstuhlsgericht jährlich geheget zu werden pfelet in loco consueto iudicii, auf der Kühlen vor der Steinpforten, nicht gehalten werden können, ist dieses in des Westphälischen Receptoris Lemoien Hauß vor dasmahl geheget und Namens Sr. Hochwohlgeb. Gnaden Frhrn Caspar Henrichen von Westphalen als jezigen Senioren familiae und Freienstuhls Herren erschienen:

Herr Mathias Wolff sich mit eingebrachter Mißiven qualificirend.

Dana comparirten von den Herren Freyen:

Hr. Bgmstr Rump Schultheiß pro se und wegen des Guts so Stute zu Soest vormals untergehabt.

Item pro Becker zu Eringhausen.

Hr. Bartholz pro se alias Töholten et Hr. von Hörde zum Schwarzenraben, wie auch Hr. v. Bucholz.

Hr. K. Bertram pro se Schulden in Neckhoff et Nettberg.

Hr. K. Brandenburg pro se et heredibus Hollenhorst wie auch Hr. Vicar Bolmer.

Hr. K. Bernard Hesse pro se alias Conrad Bertram.

Hr. Christiani pro heredibus Bismarck.

Dirc Bolmer pro heredibus Uti Brand.

Cyriacus Kode pro se et interessentibus Rickers.

Hr. Joh. Conrod Nolten pro Erben Steinfens.

Joh. Bernd Druckbecker pro se alias Taxis.

Gerichtsschaffe Nolten pro PP. societatis Jesu zu Paderborn.

Absentes excusati:

Hr. Bgmstr. Nolten pro Haus Eringerfeld.

Hr. Utus Wammothe pro se et Hrn. Gerichtsschreiber Nolten alias Kaufmann.

Hr. Bgmst. Utus Surtho pro Frhrn. von Korff.

Kulenberg pro Hr. von Spiegel qui exposit comparebat.  
Christian Rode pro se et consortibus.

Dann zeigte Hr. Mandatarius an, wie daß noch einige Freien stellen in specie des Adämers zu Benninghausen Hr. Bgmstr. Cable verstorben, also offen stünde, diese Stellen aber wieder bekleidet werden müßten, so wollte zu erinneren anwesenden Freien notifizirt haben.

Es soll Hr. Haarg cum interessente Calen als Erben des Guts dieserhalb erinnert werden.

Famulus Caspar Mosch referirte, wie daß einige Besizere der Westphalenschen Gärthens die Gärthen beschwerten, als in specie Franz Rump dahier aus unterhabendem Gärthen, bei seinem Absterben, hiesigem Observantenkloster jährlich einen halben Rthlr. oder 18 Gr. zu geben vermacht hätte, weisen ihm nun gedünkte, daß solche Beschwerenüsse D. D. de Westphalen präjudizirlich, so wollte dieses denunciiret haben.

Weiter haben anwesende Freien vorgestellt, daß 1701 da Hr. Brgmstr. Rump und Becker von Eringhausen das Tractament gegeben und der Kranz dem Hauf Eringerfeld, wegen des von Jörgen Calen dahier gekauften Westphalischen Freienstuhls-gutes der Ordnung präsentirt, damaliger Hr. Droft v. Hörde aber das Tractament zu geben verweigert, deswegen von 1702, 1703 et 1704 damit angestanden, inmittels damahliger senior familiae Hr. Joh. Wilhelm von Westphalen die alte Berechtsamkeit zu verwahren das Tractament fortgesetzt, womit von der Zeit bis hierzu continuiret. Wie aber sich nun gebühren wollte, daß wohlgemeldtes Hauf Eringerfeld von erwähntem Gute sowohl einen Gaugenossen herstellen, als auch zum Tractament der Ordnung gemäß sich accommodiren müßte, so wollten anwesende Freien jetzigen Freienstuhls-Herrn dieses erinnert haben und vor dasmahl zugeben, daß citra praejudicium et sub protestatione, daß dieses Gut von gewöhnlicher Zehr nicht eximirt werde, der Kranz in ordine Folgendem präsentirt werden möchte.

Hr. Mandatarius Wolff nahm dieses seinem Herrn Prinzipalen zu referiren an.

Eodem post prandium.

Joh. Dietherig Suren ex Saltzkotten ad factam citationem comparens, übergab Dienstrechtliches Suchen und Bitte, petens ut intus, wobei aber pro informatione vor-

kommen, daß die Lehnapportinentien im Salzfötter Gebiet  
situirte, dahero dann Hr. Mandatarius das supplicatum ad  
referendum mit sich genommen, mit dem Versichern, daß  
seines Herrn Ppalen gnädige Resolution ehestens darüber  
folgen würde.

Novus hospes Hr. K. Bertram pro se wegen Dircks  
Meyers Hof zu Benninghausen.

Solutum mihi de 1770 salarium ad 1 Thlr. 9 Sgr.

pro protocollo completo

Willeb. Wilhelm Nolten

Freygraß mppria.

1721 April 30. Protocollum Westphälischen Freien-  
stuhlgerichts vor der Stadt Geseke. Mercurii  
30. April 1721.

Als der gnädiger Freienstuhls Herr Major Caspar Henrich  
von Westphalen die Hegung des Freienstuhlgerichts aus wich-  
tigen Ursachen bis auf heut prorogirt, so seyn in consueto  
loco judicii auf der Kuhlen vor der Steinsforten erschienen,  
sub praeside Sr. Hochwohlgebornen Gnaden Herrn Majoren  
Caspar Henrich von Westphalen:

Hr. Bgmstr. Rump vor sich und Becker zu Eringhausen,  
wie auch wegen Stuten zu Soest.

Hr. Bgmstr. Surtho als Gaugenosß pro Hr. v. Korff zu  
Störmede.

Hr. K. Nolten vor Hr. Erben Steinecken.

Hr. Christiani pro Erben Bismark s. Bgmstr. Rosen.

Hr. K. Bernard Hesse olim Conrad Bertram.

Joh. Bernard Drückebecker olim Taxis.

Dirck Bolmer pro heredibus Hr. Uti Brand.

Christian Roden pro se et interessentibus Dreis und  
Friedrich Bertram juniore.

Cyriacus Rode pro se et interessentibus heredibus  
Henrici Rickarts.

Gerichtsschreiber Nolten pro PP. societatis J. zu Pa-  
derborn absentib.

Hr. K. Brandenburg pro se et heredibus Hollenhorst.

Hr. Bgmstr. Nolten vacat ob mortem, wegen Hausß  
Eringerfeld.

Hr. Bartholz pro se olim Laurentz Thoholten, Item pro Schwarzenraven und Bucholz.

Hr. R. Bertramb Gaugenos pro Hr. Joh. Netberg in Lippstadt olim Lepping, Item vor sich wegen Dircksmeier, Item vor den Schulden in Neckhoff.

Hr. Bgmstr. Cale vacat propter mortem, wegen Adämers Hoff zu Benninghausen.

Hr. Etus Wammothe ob mortem vacat pro se und interessirte Erben Hr. Wilhelm Hessen und Gerichtschreibern Nolten.

Hr. Winicke zeigte an, wie daß durch Absterben Hrn. Ulenbergs seel. als Gaugenos vorgewesen der Hrn. Erben Cuilla für Spiegel s. Groten, die Gaugenossenstelle vacant worden, als sistirte sich Namens hochwohlbesagter Erben mit Bitte, ihn als mandatarium der von Cuilla hinwieder erga praestanda zum Gaugenossen wieder zu admittiren.

Admittatur erga praestanda

Darauff der Hr. Winicke praestanda offerirt und das gewöhnliches Scheffen Ayd ausgeschworen; sodann als Gaugenos admittiret worden.

Wegen Absterben Hrn. Eten Wammothens sistirte sich Henricus Grever als Erbe, mit Bitte ihn gegen praestanda zu admittiren.

Hr. Ortschrbr. Nolte zeigte an protocollkündig zu sein, wie daß d. Hr. Etus Wammothens seel. jederzeit vor sich und die mitinteressirte Erben Kaufmans und Nolten erschienen und das gewöhnliche Tractament jedesmahl communibus sumptibus gehalten worden sei. Weilen nun daraus folgen müste, daß die Gerichtsscheffenstelle unter denen dreien alternire, weswegen sich auf die alte Protocollen beziehen und hiehin diese repetiren thäte, die Stelle sonst auch per mortem Hr. Eten Wammothens auf Kaufmanns und Nolten Gut devolviret wäre und er oder die Erben Hr. Wilhelm Hessen seel. diese Stelle wieder bekleiden müssen, als bathe den Henricum Grever bis zu näher Declaration zur Geduld zu verweisen.

Henricus Grever gab ahn, daß diese Scheffenstelle nicht alternire, sondern jederzeit an Hr. Wammothens gewesen, als repetirte sein voriges und bathe wie gebethen.

Ille bezoge sich auf sein voriges.

Würde Henricus Grever ex protocollo darthuen, daß sein Vorsatz Hr. Etus Wammoth seel. und dessen praedecessores an hiesigem Freienstuhlsgericht die Gerichtsstelle vor sich allein betreten und die Interessirte davon ausgeschlossen, soll damit gehöret und darauf resolviret werden, welches partes zwischen hier und künftigem Gerichtstag auszumachen.

Dann zeigte der gnädiger Freienstuhls herr Caspar Henrich v. Westphalen an, weilen erfahren müsse, daß derselben so Lehn- als Meyergüter ziemlich veräußert und absque consensu domini directi verkauft würden oder auch die Güter gar nicht redressiren wolten, so wolte anheut von allen hierzu citirten Meyeren die Production der in Händen habenden Meyerbriefe gewärtigen idque sub poena caducitatis, demnächst reservirte sich competentia et relationem famuli de facta citatione.

Famulus judicii Caspar Mosch senior refert, die Mayer, als Johann Wolmer, Viduam Henrichen Voget, Joh. Wolmer jun. Wilhelm Tielman, Lips Rode, Wilhelm Senger, Tonies Bartscher, relictam Hr. Wilhelm Hessen und Henrichen Landgraff ad hodiernam citirt zu haben.

Relicta Hr. Wilhelmi Hessen ließ anzeigen, wie daß sie in Abwesenheit ihres jezigen Mannes, der schon enig Wochen hier abwesend gewesen wäre, die über ihre Westphalische Gut in Händen habende Brieffschaften nicht aussuchen lassen viel weniger produciren könnte, so bathe ihr deshalb keine moram zu imputiren, mit Erbieten ihre Brieffschaften bei Wiederkunft ihres Mannes vorzubringen.

Philipp Rode compares sagte, daß er und seine Antecessores niemahlen von dem Westphalischen Gut Brieff empfangen hätten, außer den Duitungen, so über ihre gezahlte Weinkäufe ertheilet; als könnte nichts produziren auch keinen neuen Brief auslösen oder annehmen, weil ihr Gut ein Erbgewinn, davon Sinneman nun Johan Wolmer und Tonies Bartscher den Gegentheil hätten.

Joh. Wolmer producirte seine in Händen habende Nachrichten unter Hand Hrn Richtern Hibbigen.

Anton Bartscher sagte, hätte keine Brieffe über seinen Antheil Guts.

Wilhelm Senger comparens sagte gleichfalls, keine Brieffschaften in Händen zu haben und wüßte auch nicht, daß sein Vetter Bernd Rump solche gehabt oder jemahlen erhalten habe.

Novus hospes Hr. Ruß Surtho wegen der Frau von Korff.

Solutum mihi salarium de 1721 mit 1 Thlr. 9 Gr.

Willeb. Wilhelm Nolten.

## 2. Die Freigrasschaft Balve.

Die urkundlichen Nachrichten über die Freigrasschaft Balve und die dazu gehörigen Stühle reichen weit zurück. Wir wollen sie chronologisch zusammenstellen und dann sehen, welche Resultate sich daraus für die Bestimmung des Umfanges der Freigrasschaft und die in derselben gelegenen Freigüter gewinnen lassen.

Im J. 1174 stiftete Sigenand v. Batthusen das Kloster Delinghausen. In der darüber ausgestellten Confirmationsurkunde des Erzbischofs Philipp heißt es, die Verhandlung sei geschehen: consilio ac nutu nostro in loco qui dicitur Grambeke (Garbeck) sub banno imperiali, similiter ibi astantibus heredibus prenominitis ac aliis et assensum porrigentibus, quoniam in banno illo predia predicta sita sunt. Als Zeugen werden genannt 1) geistliche Würdenträger aller Art: hii priores ecclesiarum 2) Grafen, Edelherrn und einfache Freie: hii omnes nobiles seu liberi; Unter ihnen befindet sich auch: Geuehardus, qui in banno imperiali officium gessit (der Freigraf) 3) Mitglieder des niederen Adels: hii ministeriales. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Seiber § Urk.:B. I. Nr. 67.

Zehn Jahre später (1184) übertrug Graf Simon von Tecklenburg seine Güter zu Delinghausen an das dortige Kloster. In der darüber von Erzbischof Philipp ausgestellten Urkunde heißt es, die Verhandlung sei geschehen in Gegenwart der Ministerialen, die der Graf mit den Gütern beliehen hatte: *qui in nostri presentia et multorum bona worpüerunt et resignauerunt coram Arnolde de Wiclon, qui tunc temporis bannum imperialem in loco qui dicitur Grambeke super his administrabat.* <sup>2)</sup>

Der Freigraf Arnold von Wiclou trug vom Edelherrn v. Ardey die Curie Wiclou zu Lehn. <sup>3)</sup> Als das Kloster Delinghausen 1210 von Lambert v. Hüsten ein Ectwerk in der Hüstener Mark kaufte, welches von Jonathas v. Ardey zu Lehn gieng, geschah dies vor einem Gerichte, in welchem für den Grafen Gottfried II. v. Arnberg: Thetmar Friso, für den Edelherrn v. Ardey: Arnold v. Wiglon den Vorsitz führten. <sup>4)</sup> Also wahrscheinlich vor einem Markengerichte; denn die Hüstener Mark gehörte nicht zu dem Freibanne von Balve.

In einer Delinghauser Urkunde von 1341 war Gottschalk v. Gaverbeck Zeuge. <sup>5)</sup> Ob als Freigraf oder als Stuhlherr des Garbecker Freistuhls, ist nicht bekannt. Gewiß ist nur, daß die Besizer des Guts Garbeck, auch Stuhlherren der Freigrafenschaft Balve waren, wozu der Garbecker Freistuhl gehörte.

Im J. 1372 besaß die Familie v. Vethmate das Gut; denn am 3. Juni d. J. bekundet Kaiser Karl IV.: *quod ad instantiam fidelis nostri dilecti Hermanni de Lytmata, Henrico de Holthausen frigraviatum siue bannum in Balff et in Holthausen — contulimus.* (Anf. 1.)

<sup>2)</sup> Dasselbst Nr. 86. — <sup>3)</sup> Dasselbst Nr. 126. — <sup>4)</sup> Dasselbst Nr. 136. — <sup>5)</sup> v. Berswordt westf. adel. Stammbuch S. 415.

Hermann v. Lethmate war also Stuhlherr und ließ den Freigrafen Heinrich von Holthausen mit dem Königsbanne an den Stühlen zu Balve und Langenholthausen vom Kaiser belehnen, was damals regelmäßig und zwar so lange geschah, bis der Kaiser den Erzbischof v. Cöln ein für allemal zum Statthalter über die Freigerichte ernannt hatte.

Die Familie v. Lethmate erhielt sich im Besitze des Guts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wo es an die v. Melschede übergieng. Es ergeben dies folgende Thatsachen: 1369 Nov. 30 war Hermann v. Leytmeythe mit Hinrich v. Kobbenrode und Herm. v. Bynole Zeuge in einer Urk. welche Engelbrecht Spirinch für die Kirche zu Balve ausstellte. <sup>6)</sup> — 1442 April 23 war Hermann v. Lethmate mit Heidenrich v. Bökenförde gnt Schüngel, Diedrich Rump und Johann Schüngel, Zeuge einer Verhandlung, wodurch Rolke v. Melderke, Rolken Son, vor dem Richter zu Balve der dortigen Kirche den Niederhof daselbst verkauft. <sup>7)</sup> — 1470 Febr. 22 verschreiben Johan van Letmate vnd Herman syn Broder der Kirche zu Balve selbst eine Wiese <sup>8)</sup>

Von der Familie v. Lethmate gieng in dieser Zeit die Stuhlherrschafft in der Freigrasschafft, auf die v. Kobbenrode und von dieser auf die v. Melschede über, wie gleich näher zu berichten.

Als Freigrafen werden in dieser Zeit folgende genannt: 1433 Jan. 21 Hannes Brygreue to Gauerbecke. Er gehörte zu den Kirchmeistern der Kirche zu Balve. <sup>9)</sup> — 1437 April 28 reuersirt „Mais von Leueringhusen frygreue der fryhergraischaff zo Balve“ dem Erzbischofe Diedrich II. von Cöln die Belehnung mit der Freigrasschafft Balve, die ihm derselbe „van macht ind beuele die he van macht romischer keyseren ind koningen dar zo hait“ ertheilt hatte. Der

<sup>6)</sup> Urk. des Balver Kirchen-Archivs. — <sup>7)</sup> Desgl. — <sup>8)</sup> Desgl. —

<sup>9)</sup> Desgl.

Revers ist interessant durch die Aufschlüsse, welche er über die amtliche Stellung des Freigrafen zum Kaiser, zum Erzbischofe als dessen Statthalter, zum Gerichte, zu den „sryhenschaffen,“ zu den Wissenden und Nichtwissenden giebt. Er ist mitbesiegelt von „Lambrecht von Melschede und Frederick Keteler.“<sup>10)</sup> — Derselbe Freigraf kömmt noch vor 1451 bei einem Freigerichte, welches Hans Römer, Freigraf von Hundem an dem Stuhle zu Elspe hielt.<sup>11)</sup> — 1454 erschien er mit vielen Freigrafen in dem Generalcapitel, welches aus besonderem Auftrage des Erzbischofs, von dem paderborner Freigrafen Heinrich Fockeler, am Freistuhle zu Arnberg gehalten wurde.<sup>12)</sup> — Eben so 1457 und 1458 in den General-Capiteln, welche damals der Freigraf Hermann Walzhuis aus Auftrag des Erzbischofs zu Arnberg abhielt.<sup>13)</sup> — In einer Urk. v. 1470 wird er unter dem Namen „Maesß von Lenermhüsen“ als Freigraf zu Balve aufgeführt.<sup>14)</sup>

Sein Amtsnachfolger „Bernt bouen in dem Dorpe“ reversirt 1481 vff sent Felix Dach zu pinxten, dem damals gewählten Erzbischofe Hermann die Belehnung mit dem Freistuhle und der Freigrafenschaft Balve; ganz in denselben Formalien, wie es von seinem Vorgänger geschehen war.<sup>15)</sup> Er erscheint auch 1490 auf dem großen Kapitelstage zu Arnberg, unter dem Namen: „Bernd boven dem Dorpe zo Balve.“<sup>16)</sup> Außerdem wird er in den von Usener, aus Frankfurter Urkunden, angefertigten Verzeichnissen westfälischer Freistühle und Freigrafen zum Jahre 1484 als Freigraf des

<sup>10)</sup> Seibers u. B. III. N. 939. — <sup>11)</sup> Wigand Fengericht S. 256.

— <sup>12)</sup> Wigand Archiv V. 405. — <sup>13)</sup> Dasselbst IV. 188 u. 300.

— <sup>14)</sup> Senckenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Beil. 41 S. 97. — <sup>15)</sup> Arnberger Lehn-Archiv. —

<sup>16)</sup> Kindlinger Beiträge III. Urk. S. 622 giebt das große Weisthum des Freigrafen Struckelmann. Das Nebenprotokoll dazu bei Wigand Feme S. 262.

Arnsberger Freistuhls im Baumgarten aufgeführt.<sup>17)</sup> Es ist jedoch die Urkunde nicht genannt, worauf sich diese Angabe gründet; auch haben wir ein Reversal von ihm in dem Arnsberger Archive nicht gefunden.

In dieser Zeit trat der schon vorhin bemerkte Wechsel der Stuhl Herrschaft dadurch ein, daß der Besitz des Guts Garbeck von der Familie v. Lethmate auf die von Kobbenrode und weiter auf die v. Melschede übergieng; denn am Donnerstage nach S. Egidientag (3. Sept.) 1483 befehlet Erzbischof Hermann „vnsen lieuen getruwen Herman van Melschede, mit der frygraueschafft zu Balve gelegen, mit yren fryenstoulen vnd aller Zugehorong, nyt da van vyhgescheiden, in Maissen Herman van Melschede syn Vader die van Aliberde van Kobbenrode Inhalt eyns Kouffbrieffs vnd van vns vnd vnserm Stiffte zu lehen ruren, an sich bracht hait.“<sup>18)</sup>

Es wird dienlich sein, vorab etwas Näheres über die Familie v. Melschede zu bemerken. Dieselbe stammte von dem zwischen Balve und Langenscheid gelegenen Gute gleiches Namens, welches jetzt der Familie v. Brede gehört. Johann v. Melschede hatte die Freigravenschaft Balve von Albert v. Kobbenrode angekauft und besaß außerdem Güter in und bei Reheim, namentlich Swedinghausen, welches er von der Familie Rost gekauft hatte und den großen Hof zu Berchem. Er stand in dem Rufe eines schatzreichen Mannes, „was bevochtiget vor eynen schadryken man van gelde,“ wie es in der Erbtheilung seiner Söhne v. 29. Dez. 1478 heißt. Indeß nach seinem Tode ergab sich, daß „beyde bröder nyr-

<sup>17)</sup> Usener die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens S. 106, 273 und 293.

<sup>18)</sup> Der Revers über die erhaltene Belehnung ist vom Aussteller besiegelt. Das Siegel zeichnet sich durch einen von der Linken zur Rechten gehenden schmalen Schrägbalken über den Flug im Schilde, vor anderen Melscheder Siegeln aus.

gen eynen Pennynck gefunden hebt.“ Er hinterließ vielmehr Schulden, nämlich 100 Gulden bei der Stadt Neheim und 70 bei Cord v. Tülen. Seine Söhne Hermann und Heinrich setzten sich nun so auseinander, daß erster die Freigrafschaft mit allen Gütern und Renten im Amte Balve, ausgenommen 18 Malter Hartkorn aus dem Zehnten zu Gaverbeck, Heinrich dagegen alle Güter zu Neheim mit Haus und Hof in der Stadt, Swedinghausen und Berchem mit allen dazu gehörigen Waldungen und die 18 Malter Hartkorn von Gaverbeck nebst dem Zehnten zu Bellem, kurz alle Güter in den Aemtern Berl und Neheim haben und darauf die Schuld an die Stadt Neheim, Hermann dagegen die an Cord von Tülen übernehmen solle. Möchte sich von den gerühmten Schätzen des Vaters noch etwas finden, so solle dieses unter beide gleich vertheilt werden. Die Erbtheilung wurde geschlossen unter Zuziehung „beyder broder fronde myt namen Dyderych schade van Husten, Josten forstenberg van Hulsynhouen, Herman schüngel van Duenchusen, Hans Ketteler van Balve und Herman Rassehe tho den tyden der vursch. broder, Bogede.“ Die Brüder waren also noch minderjährig und standen unter Vormundschaft.

Heinrich v. Melschede gerieth bald in Schulden, die ihn zu Veräußerungen nöthigten. Schon am 2. October 1481 mußte er Swedinghausen, Haus und Hof mit der Swedinghauser Mark, Wälder, Aecker und Wiesen an die Stadt Neheim verkaufen. Sein Bruder Hermann erklärte sich mit dem Verkaufe einverstanden und beide Brüder gelobten die verkaufte Mark von den Pfandansprüchen der von Tülen, welche ihr Vater denselben, bei dem Ankaufe der Mark von den Kosten, verbrieft hatte, zu befreien. — Elf Jahre später am 13. März 1492 schreiben Johann Fürstenberg Pastor zu Neheim, Thomas und Wilhelm Fürstenberg Gebrüder, Amtsleute daselbst, an Herman v. Melschede, den sie „veste leue swager vnd bysunder gude vront“ nennen, sein Bruder

Heinrich habe ihnen geklagt, daß er eine merkliche Summe Geld, die sich auf zweihundert Goldgulden belaufe und die er in einzelnen Posten verthan und verzehrt habe, verschulde, daß er deshalb von allen Seiten gemahnt werde, welches ihm um so mehr Kummer mache, weil er noch täglich zum Leben borgen müsse, indem es ihm an allem Vorrath mangle, daß er dieses auch seinem Bruder Hermann mündlich und schriftlich geklagt, von ihm aber keine Antwort erhalten und daß er sie deshalb ersucht habe, an ihn zu schreiben, er sei genöthigt, Berchem zu versetzen oder zu verkaufen. Wenn nun Hermann die gedachte Schuld übernehmen und ihn zeit- lebens in Essen und Trinken unterhalten wolle, so gönne er ihm dafür das Gut lieber wie jedem anderen, wenn seinem Bruder solches aber nicht gelegen sei, so möge er doch wenigstens dazu behülflich sein, daß er es mit brüderlichem Zutritt, unter Vorbehalt jährlicher Wiederlöse, an sonst jemand verkaufen könne.

Es scheint indeß nicht, daß Hermann durch dieses Schreiben bewogen wurde, seinem Bruder zu Hülfe zu kommen; denn am 15. März 1492 verkaufte dieser der Stadt Neheim seinen großen Hof zu Berchem mit allen dazu gehörigen Höfen und Kotten nebst dem großen und schmalen Zehnten daselbst, ausgenommen „kerckrecht und burrecht“ und einen Theil des Zehnten den die von Delinghausen unterhaben, theils für eine ihm bezahlte baare Summe Geld, theils für die ihm von Neheim versprochene, jährlich zu entrichtende Leibzucht. Der Kauf ist gethätigt vor „Tomese van Musschede“ Richter zu Neheim im gehegeden Gerichte auf dem Rathhause und weil die Zehnten im Amte Werl gelegen, so hat „Gerd Zeliol genant Branters“ Richter zu Werl, auf Ersuchen des Verkäufers, nebst diesem und dem Richter von Neheim, den Kaufbrief mitbesiegelt. Der Neheimer Pastor Joh. v. Fürstenberg, half den Kauf vermitteln. — Nach dem Tode Heinrichs v. Welschede wollte

sein Bruder Hermann die Handlungen desselben anfangs nicht anerkennen; indem er die verkaufte „Sweynckhuser Marke“ und „dey Houe to Berchem in dem kerspele van Hüsten gelegen myt eren tobehoringen, tenden vnd Gerechtigheyt“ zurückforderte. Durch Schiedsfreunde wurde jedoch am 6. Mai 1499 vor dem Landdrosten „Jasper van Dre“ die Sache dahin verglichen, daß Hermann den von Neheim die gedachten Güter, mit all seinem Gute zu Neheim, namentlich zwei Häuser und Höfe, alles Land und einen Garten, für eine ihm nachbezahlte Summe Gulden auf ewige Zeiten überließ. Auch dieses Abkommen half unter anderen „Johan Fürstenberch Decken vnd Pastor to Neheim“ vermitteln.<sup>19)</sup> — Wie es scheint, befand sich Hermann v. Melschede eben auch nicht in den besten Vermögensumständen, denn am 29. Sept. 1497 verschreiben Hermann v. Melschede und Anna seine Frau „nu for tyt wonhafflich to Balve“ der Kirche daselbst eine Rente von einem Gulden „to betalen vt vnsem Gude gelegen to Garbefe geheyten op dem Tye“, welcher letzte Ausdruck unzweideutig auf die Gerichtsstelle daselbst hinweist.<sup>20)</sup>

Hermann v. Melschede hinterließ zwei Söhne: Hermann und Johann, von denen, wie es scheint, nur der letzte vermählt war, während der erste sich mehrere Jahre in der Fremde abentheuernd herumtrieb. Gegen 1530 trat er mit seinem Bruder Johann klagend gegen die Stadt Neheim auf, indem beide die an dieselbe verkauften Güter unter dem Vorwande zurückforderten, ihr Vater und Oheim seien bei dem Kaufe über die Hälfte verlegt. Der Prozeß wurde mit großer Erbitterung geführt. In ihrer Klagebeantwortung, da-

<sup>19)</sup> Nach vidimirten Abschriften der betreffenden Urkunden aus dem Anfange des 16. Jahrh. in der Urk. Sammlung Seiberß zu Wil- denberg.

<sup>20)</sup> Urk. des Balver Kirchenarchivs.

tirt vom Freitage nach dem Sonntage Misericordia (28. April) 1531 erzählt die Stadt, es sei ihr in früheren Jahren von guten Freunden zum Ankaufe des feil gewordenen, in ihrer Feldmark gelegenen, Guts Swedinghausen gerathen und deshalb von ihr Johann v. Melschede mit einer Summe Gulden nach Soest geschickt, um den Ankauf zu bewirken. Er habe dieses auch gethan, aber nicht für die Stadt sondern für sich. Nachdem er dieselbe so um Gut und Geld gebracht, sei er das Geld viele Jahre lang schuldig geblieben und endlich darüber verstorben. Seine Söhne Hermann und Heinrich hätten das Besizthum des Vaters getheilt und habe bei dieser Theilung letzter die Reheimer Güter mit der Verpflichtung erhalten, die Forderung der Stadt zu bezahlen. Diese sei unterdeß hoch aufgelaufen; Heinrich habe daher, nachdem ihm noch eine Summe Gulden dazu gegeben worden, das Gut Swedinghausen an Zahlungsstatt abgetreten. Im J. 1492 sei Heinrich in Leibeschwachheit verfallen und weil Hermann sich seiner nicht angenommen, genöthigt worden, auch die Güter zu Berchem für einen merklichen Pfennig und eine schwere Leibzucht, an die Stadt zu verkaufen. Obgleich nun alles dies theils mit Zuziehung Hermanns theils unter Vermittelung ihrer nächsten Angehörigen geschehen sei, so habe doch Hermann nach seines Bruders Tode, anfangs die Verkäufe nicht respectiren wollen, bis endlich auch er 1499, gegen eine fernere merkliche Summe Gulden, sich vergleichsweise zum ewigen Abstande bequemt habe. Die Ansprüche seiner Söhne seien hiernach unbegründet.

Nach einem fruchtlosen Sühneversuche, verordnete die vom Churfürsten ernannte Commission eine Besichtigung der Güter und Vorlegung der Briefe. Nachdem jene theilweise statt gefunden, machte Hermann v. Melschede Samstag nach Mariä Empfängniß (9. Dez.) 1531 eine neue Eingabe, worin er zum Nachweise der behaupteten Verlegung anführte, die ritterliche Wohnung zu Swedinghausen sei abgebrochen und zur

Besserung der Mauern und Thore von Neheim verwendet; sie habe mit Land und Wiesen einen Werth von 1500 Goldgulden und der Hof zu Berchem einen nicht geringeren gehabt. Aus den Swedinghauser Waldungen hätten die von Neheim „verdusent fruchtbare Boms einerlei Holt“ gehauen, die mehr werth gewesen, als was sie für alle Güter gegeben. Die Mark allein habe einen Werth von 4000 Goldgulden. Die Neheimer hätten den Kauf mit seinem Dheim in dessen Krankheit gemacht, wo ihn alle Menschen gescheut; sie hätten ihm dann in seiner eigenen Wohnung, aus seinen eigenen Renten eine Leibzucht gegeben, nach deren Auszahlung ihnen noch mehr als die Hälfte derselben übrig geblieben. Er habe nur 10 Goldgulden Weinkauf und die Leibzucht nicht über 2 Jahre bezogen, so daß im Ganzen keine 100 Goldgulden für ihn ausgegeben worden. Aber nicht genug, daß sie ihn so mit seinem eigenen Gute bezahlt hätten, hätten sie, da sein verst. Vater außer Landes gewesen, den Schrein des Dheims, nach dessen Absterben, auf das Rathhaus geholt, erbrochen und die darin gewesenen Siegel und Briefe herausgenommen und so sei er „armer Gesell um den Brodsack gekommen.“ Ohne Zweifel seien in dem Schranke auch noch Briefe und Reverfalien über die Herrschaft Witten gewesen, durch deren Verlust er noch in großen Schaden kommen müsse. Es sei daraus klärllich zu vermerken, daß die von Neheim seinem Vater den Nachlaß des Bruders hätten verheimlichen wollen. Sie hätten die Güter nicht nur seinem Vater, sondern auch den Schiedsfreunden geringe gemacht und dadurch beide betrogen. Der seel. Landdrost v. Der habe ihnen die 200 Goldgulden die sein Vater zuletzt erhalten, geliehen, hätte er aber gewußt, was die Güter werth gewesen, so würde er seinem Vater gewiß gerne 2000 dafür gegeben haben. Auf solche Weise sei er „armer Gesell“ durch einen Kauf, wie er unter Türken, Heiden und Juden nicht stattfindet, um sein väterliches Erbe gekommen und bitte er daher wiederholt, die Neheimer,

gegen Rücknahme der ausgelegten Gelder, zur Herausgabe der Güter anzuhalten, indem er durch deren Entbehrung schon lange genug habe büßen und sein Brod in fremden Ländern suchen müssen. Er wolle dann auch fernerhin dem Churfürsten ein treuer Unterthan sein und gern mit drei oder vier Pferden dienen.

So beweglich diese Klagen auch lauten, so wenig scheinen sie doch begründet gewesen zu sein. Obgleich es Hermann nicht an weiteren Eingaben fehlen ließ, die Reheimer und selbst den Pastor Johann v. Fürstenberg, der in der Sache thätig gewesen, zu verdächtigen, so wenig wollte dieses doch gelingen. Die Reheimer blieben nicht allein im Besitze der dortigen Güter, sondern es schien sogar, daß auch die Balver Besitzungen für die Familie verloren gehen sollten, denn auf einem gemeinen Lehntage, der wegen der Rodenberger und anderer unempfangener Lehne ausgeschrieben war, belieh Erzbischof Hermann V. am Dinstage nach Galli (18. Octbr.) 1541 den „Ulrich v. Plettenberg zu behoiff seins und Christoffers v. Plettenberg seins Bettern, mit der frygraffschaft zu Balve.“ Wodurch diese Belehnung einer fremden Familie motivirt worden, ist nicht bekannt. Nur soviel scheint gewiß, daß die Localbehörden sehr damit einverstanden waren, denn der Lehnsrevers ist für den Lehnsempfänger von dem Drost zu Balve: Heinrich Schüngel besiegelt. Von practischen Folgen scheint sie jedoch nicht geworden zu sein; denn Hermann v. Melschede wußte sich auf andere Weise im Besitze der Güter zu halten. Nachdem er den alten Lehnbrief Kaisers Karl IV. v. 1372 aufgefunden, worin dieser auf Bitten des damaligen Stuhlherrn Hermann v. Pethmate, den Freigrafen Heinrich v. Holthausen mit dem Königsbanne in der Freigraffschaft Balve beliehen, suchte er denselben dahin auszubeuten, daß dadurch seinen Gutsvorfahren „ein unmittelbares kaiserliches gefreites Gericht in der Freigraffschaft des Banns zu Balve“ verliehen sei. Für sich und seinen Bruder

Johann, überreichte er dann in diesem Sinne eine Vorstellung beim kaiserlichen Hofe, worin beide, unter Ueberreichung des alten Lehnbriefs vorgaben, alle andere Urkunden über das kaiserliche Lehn seien ihnen in der Stadt Neheim entfremdet, das Lehn selbst aber sei von ihnen und ihren Vorfahren stets ruhig besessen worden, weshalb sie um Erneuerung der Belehnung bitten wollten. Daß durch die Belehnung des K. Karls IV. nicht ein unmittelbares kaiserliches Gericht, sondern nur der Königsbann für den Freigrafen verliehen war und daß solche Verleihung schon seit Kaiser Siegmunds Zeiten, also seit länger als 100 Jahren, nicht mehr unmittelbar vom Kaiser, sondern vom Erzbischofe von Cöln als dessen Statthalter geschah, verschwiegen die Bittsteller und bewogen dadurch die Kanzlei des Reichshofraths, ihnen am 2. October 1550 einen neuen Lehnbrief über „die obberürt Freygraffschaft oder den Bann, mit allen seinen zugehörigen freyen Leuten, Gütteren, Rechten und Gerechtigkeiten“ auszustellen,<sup>21)</sup> auf dessen Grund sie sich nun als Inhaber eines unmittelbaren kaiserlichen Gerichts betrachteten. (Anl. 2.) Dem Churfürsten von Cöln war dadurch jedenfalls ein ärgerlicher Poffen gespielt. Auch scheint sich Hermann und nach dessen Tode Johann, im Besitze der Güter gehalten zu haben.

Als aber Kaspar, Johanns Sohn, sich aus Uebermuth sogar thätlich an dem Landdrosten Henneke Schüngel vergriff, da nahm die eingebildete Hoheit rasch ein Ende. Der Churfürst Johann Gebhard ließ die Güter Johanns v. Melschede im Amte Balve, aus dem Grunde mit Beschlag belegen, weil er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Hermann sich unterstanden, „die Freigrasschaft zu Balve an anderen ungebührlichen Orten zu empfangen, resp. dadurch dem Erzstift zu entfremden.“ Nach Johanns Tode bat dessen Witwe:

<sup>21)</sup> Moser v. d. deutschen Lehnverfassung I. Kap. 6. §. 6. und im deutschen Staatsrechte IX. 168.

Margaretha vom Neuenhoff mit ihrem Sohne Heinrich um Aufhebung des Beschlages, indem sie vorstellte, daß nicht sowohl ihr verstorbenen Eheherr, als dessen Bruder Hermann, die Felonie durch Recognition bei fremden Lehnhöfen verwirkt habe und daß zu dem angestellten Verhörstage ihre Söhne, die Brüder Caspar und Johann v. Melschede zu erscheinen nicht im Stande gewesen; jener weil er nicht geladen worden, dieser weil er „in der Expedition in Lifflandt widder den Moscoviter gewesen.“ Auf die Intercession mehrerer Fürsten und nachdem Caspar wegen seines Betragens Abbitte gethan, ließ sich der Churfürst zur Verzeihung bewegen. Er verhiess, Caspar v. Melschede solle wieder „sicher und vergleitet sein,“ die von Melschede sollten die Freigravschafft Balve wieder zu Lehn empfangen und „do sie auch derhalb von wegen des Reichs gemant werden sollten,“ wolle er behülflich sein, „daß sie deshalb unbeschwert bleiben.“ Wegen des zwischen den v. Melschede und den Erben und Markgenossen der Balver Gemarkung bestandenen Zwiespalts über den Sengeberg, über Hude und Holzhausen, solle eine besondere Commission niedergesetzt und von dieser jegliche Irrung geschlichtet werden. Der zu Arnberg am 7. October 1560 darüber aufgenommene Rezeß, ist von dem Erzbischofe, vom Landdrosten Schüngel, von Caspar und Heinrich v. Melschede für sich und ihren Bruder Johann, von Gaspar Lapp Droste zu Altena und Iserlohn, von Jacob vom Neuenhoff Drost zur Neuenstadt, für sich und seine Schwester die Witwe von Melschede, von Schöneberg Spiegel und Friedrich von Westualen besiegelt.<sup>22)</sup>

Diesem Rezeße zufolge wurde nun am 12. Sept. 1561

<sup>22)</sup> Arnberger Lehnarchiv. Aus dem Gesagten geht hervor, daß es irrig ist, wenn v. Steinen westf. Gesch. II. 1505 sagt: zu Garbecke einem Rittersitze — im Amte Balve — gehört noch jetzt ein freies Stuhlgericht, welches Limburgisch Lehn ist.

vom Churfürsten Johann Gebhard weiter beliehen: Heinrich v. Melschede „zu behuf sein und seiner gebrüder mit der freigravschafft zu Balve gelegen, mit iren freyen stulen vnnnd aller zugehörung nichts dauon vßgescheiden, inmaßen Herman von Melschede sein altvater, die von Albert von Kobbenrode, Inhalt eins kauffbrieffs an sich bracht vnnnd wie dieselbig freygravschafft von vnnns vnnnd vnnserm Erzstift zu lehen rührt.“<sup>23)</sup> — Die in dem Lehnbriefe enthaltene Bezeichnung: „inmaßen Herman v. Melschede sein Altvater,“ scheint ungenau. Der Urgroßvater Heinrichs hieß nicht Hermann sondern Johann, dessen Söhne: Hermann und Heinrich sich 1478 auseinandersetzten, bei welcher Auseinandersetzung Hermann erhielt: „alle dey güdere dey enne er Bader sellyge geeruet heuet, gelegen in dem ampte van Balve nempliken dey graeschop vnd vart alle gudere vnd rente in dem vurschr. ampte gelegen.“ Beide nennen sich in den oben angezogenen Urkunden von 1481, 1492 und 1499 Johanns Söhne. Wenn es daher in der Belehnung von 1483 für Hermann heißt, er sei mit der Freigravschafft zu Balve beliehen: „in Maissen Hermann van Melschede syn Bader“ die von Albert v. Kobbenrode an sich gebracht, so kann dies entweder nur heißen sollen Hermanns Vater, nicht aber sein Vater Hermann, oder wenn der Vater wirklich hat benannt werden sollen, so ist irthümlich der Name Hermann statt Johann gesetzt und dieser Irrthum ist in alle folgende Lehnbriefe übergegangen. — 1572 Dez. 12 im Schlosse zu Arnsberg belehnt Erzbischof Salentin in ganz gleicher Weise den Johann von Melschede zu Garbeke zu seinem Behuf. Johann lebte schon 1560 mit seiner Frau Anna von Rolshausen

<sup>23)</sup> Diese und alle folgende Lehnsnachrichten sind, wo nicht eine besondere Quelle dafür angeführt wird, aus dem Arnsberger Archive entnommen.

zu Garbeck.<sup>24)</sup> — 1596 Juni 28, auf dem Schlosse zu Arnsberg, belehnt Churfürst Ernst den Caspar von Melschede zu Garbeck zu seinem Behuf mit der Freigrasschaft zu Balve, wie solche Johann v. Melschede zu Garbeck inne gehabt. Letzter verzichtete also wohl als kinderloser Witwer auf das Lehn; denn er wurde später Domdechant zu Dsnabrück. — 1614 Oct. 15. auf dem Schlosse zu Arnsberg, wiederholt Churfürst Ferdinand für Caspar v. Melschede die frühere Belehnung. — 1626 Jan. 6 bat für die Erben Caspars v. Melschede dessen Witwe: „Junffer Margarete v. Nehem,“ um die Belehnung mit der Freigrasschaft Balve und mit dem Haus und Gut Rödinghausen. Vormund ihrer nicht genannten Kinder war ihr Schwager Johann v. Melschede der schon 1572 beliehen worden. — Von diesen letzten 3 Lehnträgern hinterließ keiner Söhne. Heinrich, der 1561 für sich und seine Brüder die Belehnung erhalten, kommt später nicht mehr vor. Er scheint gar nicht verheirathet gewesen zu sein. Johann war zwar schon 1560 mit Anna v. Rolshausen vermählt, sie hinterließ ihm aber keine Kinder; er starb um 1651 als Domdechant zu Dsnabrück. Caspar hinterließ nur eine Tochter, welche mit Georg Friedrich v. Mengede zu Westönnen verheirathet war. Letzter bat nämlich 1651 zu Bonn um Belehnung mit der Freigrasschaft Balve; womit weiland Caspar und Johan v. Melschede beliehen gewesen; „indem Johann v. Melschede gewesener Domdechant zu Dsnabrück, als letzter Lehnsträger unlängst verstorben und dadurch das Lehn auf des Supplicanten Liebste, Beatrix Cornelia v. Melschede und consequenter auf ihn, ihren Ehevogt, als nächste Erbfolger und Inhaber des Hauses Garbecke, devolvirt sey.“ Am 26. Au-

<sup>24)</sup> v. Steinen westf. Gesch. II. St. 14. S. 1505. Nach ihm hätte Garbeck auch denen v. Stael gehört; wovon es durch Heirath an v. Westrum gekommen.

gust wurde ihm aufgegeben, sich als Lehnsfolger zu qualifiziren und das Ableben des letzten Lehnssträgers nachzuweisen. Sein Sachwalter stellte hierauf am 28. August folgendes vor.

Das Lehn sei früher bei denen v. Vitmate gewesen und von diesen durch Verheirathung auf die v. Melschede vererbt, also ein gemeines Lehn, wie dann auch eine Belehnung R. Karls V. v. 1550 nachweise, daß Herman und Johan v. Melschede in communi damit beliehen worden. Mit der Freigrasschaft habe es übrigens folgende Bewandtniß. Die Lehnssträger deren immer, wie auch noch, zwei gewesen — einer zu Holzhausen jetzt der v. Berde, Droßt zu Balve, der andere der v. Melschede zu Garbecke, jetzt v. Mengede — hätten die Land- oder Königsstraße von Balve bis Neheim zu besichtigen, damit die Straße nebst den Brücken gehörig gemacht würde und ihre Breite habe. Des Ends führten sie einen Stecken oder Ruthe von 18 Fuß zwerg vor sich her, welche ungehindert durchgehen müsse, wozu dann einige Leute zu befehlen und anzutreiben seien. Des Ends sei auch hievor ein frei Stuhlgericht gehalten und daran die Verbrecher nach Befinden gestraft worden. Ein mehreres könne über die Freigrasschaft nicht angegeben werden. (!) Da solche aber über 100 Jahre beim Haus Garbecke gewesen und solches Georg Friedrich v. Mengede mit der letzten Erbtöchter Beatrix Cornelia von Melschede erheirathet, so werde die Bitte um Belehnung für ihn wiederholt. — Der Supplicant war nun zwar sowohl über die frühere Vererbung der Freigrasschaft von den von Vethmate auf die v. Melschede, als über die Bedeutung des Freigerichts, schlecht unterrichtet. Indesß wurde noch an demselben Tage auf die Eingabe verfügt, die Belehnung mit der Freigrasschaft Balve solle *ex nova gratia* ertheilt werden. Da aber Supplicant Georg Friedrich von Mengede seit dem i. J 1616 erfolgten Tode seines Vaters, Nahold oder Nagel v. Mengede versäumt habe, die Lehngüter zu Westönnen der Gebühr nach zu empfangen,

so habe er sich dieserhalb zuvörderst noch näher auszuweisen. Die Belehnung mit der Freigrasschaft Balve ex nova gratia wurde hierauf unter dem Datum des 29. Aug. 1651 zu Bonn, im Namen des Churfürsten Maximilian Heinrich ertheilt.

Nach dem Tode Georg Friedrichs v. Mengede wurde dessen Sohn Engelbert Dietherich v. Mengede zu Garbeck, für sich und seine mitinteressirte Lehnserben, am 20. Febr. 1683 vom Churf. Maximilian Heinrich zu Bonn beliehen. Der neue Vasall, der über die Rechtsverhältnisse seines Lehns wohl nicht besser unterrichtet war, als sein Vater, beschwerte sich 1690 über den Richter zu Balve, daß derselbe die Rechte der Freigrasschaft zu unterdrücken suche. Die Beschwerde war aber in so allgemeinen Redensarten gehalten, daß sie keine Berücksichtigung finden konnte. — Am 30. Jan. desselben Jahrs wurde er vom Churf. Joseph Clemens zu Cöln beliehen. — Nach seinem Absterben ertheilte derselbe Churfürst am 20. November 1699 zu Bonn dessen Bruder Jobst Diethrich v. Mengede die Belehnung. Aus demselben Jahre 1699 liegt auch noch eine Abschrift des Hausregisters über die von den Freigütern der Freigrasschaft zu leistenden Abgaben und Dienste vor, worauf wir weiter unten zurückkommen. — Nach Absterben des Churf. Jos. Clemens stellte dessen Nachfolger Clemens August am 16. Aug. 1724 für Jost Diederich zu Arnberg einen neuen Lehnbrief aus. Dieser ist aber nicht in Empfang genommen und das ausgefertigte Reversal ist vom Vasallen nicht vollzogen worden.

\* Am 12. Juli 1731 starb Jost Diederich v. Mengede, gewesener Capitain-Lieutenant und am 2. Oct. ejusd. bat dessen Witwe A. W. geborne v. Mum für ihre drei Söhne Reinhard Friedrich, Franz Wilh. Adolf und Wilh. Karl um neue Belehnung. Sie beklagt, daß der letzte Lehnbrief nicht eingelöst worden, weil ihr seel Mann in eine

Krankheit und sie durch dessen Tod „in den miserabelen Witwenstand verfallen sei.“ Sie erhielt hierauf Muthschein. Damit blieb die Sache beruhen bis 1764 der älteste von ihren Söhnen: Friedrich damals Hauptmann im Infanterieregiment v. Wolfferödorff zu Soest, wieder um die Belehnung einkam, die man ihm versagt hatte, weil er den jüngsten Lehnbrief nicht vorzeigen konnte. Durch eine Bescheinigung der Lieutenants v. Wrede, v. Jeeze und v. Diebitsch suchte er nachzuweisen, daß ihm solcher im Bombardement von Hamm durch die Franzosen, verbrannt sei. Es wurde hierauf am 5. Sept. 1772 beschlossen, daß er ex nova gratia beliehen werden solle; die wirkliche Belehnung unterblieb aber. Er kam daher am 12. August 1785, damals Obristlieutenant zu Soest, bei dem ausgeschriebenen Lehntage um neue Belehnung ein, von deren Ertheilung ebenfalls nichts constirt.

Am 2. Juli 1787 bat sein Sohn, der Fähnrich Friedrich v. Mengede zu Soest um die Belehnung, indem er ein Zeugniß des Curat-Caplans Brinkhoff an der Patroclikirche zu Soest einreichte, wonach der Vater nach 51 jährigem preussischem Militairdienste, im 68. Jahre seines Alters, daselbst den 10. März 1787 an einem bössartigen Fieber, mit den katholischen Sterbesakramenten versehen, gestorben war. Es wurde beschlossen, den Supplicanten zu belehnen, wenn er die für mehrere Fälle zurückstehenden Lehngebühren zahle. Bei diesem Bescheide ließ es derselbe bewenden, bis im October 1800, wo er als Lieutenant im Regimente v. Besser auf der Demarcationslinie zu Bielefeld stand und das Gesuch um Belehnung wiederholte. Auch dieses blieb ohne Folge, bis er am 27. Febr. 1806, damals Hauptmann im Grenadierbataillon v. Borstell des Regiments v. Wedell zu Herford, nochmals um Belehnung einkam, indem er vorstellte, sein verstorbener Vater Obrist v. Mengede habe testamentarisch verordnet, daß die Pertinentien des Guts Garbeck zwar unter seine Kinder vertheilt, der Ritterstiz daselbst aber und das

freie Stuhlgericht zu Balve, ihm Supplicanten verbleiben sollten. Die damalige Großherzogl. Hessische Regierung zu Arnberg, als Lehnhof, erforderte nun vom Supplicanten zunächst den Beweis seiner ehelichen Abstammung, welche durch ein Schreiben des Licentiaten Glasmacher zu Balve verdächtigt worden war. Letzter gab darüber am Gericht zu Balve an, der verstorbene Pastor Lössle zu Soest habe ihm gesagt, daß die Frau Bont womit der Obristlieutenant v. Mengede seine Kinder (1 Sohn und 1 Tochter) erzeugt habe, mit diesem nicht ehelich eingeseget gewesen sei. Der v. Mengede präsentirte aber ein Zeugniß des Pastors Lewedag ad s. Patroclum zu Soest, wonach 1766 Oct. 20 getauft worden: Friedrich Carl Otto, Siegesfriede Adolf. Eheliche Eltern: Friedrich v. Mengede Capitain, Anna de Mengede. (Die Tochter Johanne Wilhelmine, war mit dem Hauptmann Friedrich Wilhelm v. Barendorf zu Soest verheirathet.) Hierauf wurde nach allerlei Zwischenschreiben am 28. Jan. 1812 verfügt, daß der v. Mengede belehnt werden solle, wenn er die restirenden 5 Lehnfälle — jeden mit 20 Thlr. 31 Ab. 4 S. — baar entrichte. Mengede bat hierauf den Großherzog von Hessen um Nachlaß der 100 Thlr. und legte ein Zeugniß der Mairie zu Soest darüber bei, daß er nicht so viel Vermögen habe, dieselben zahlen zu können. Die Bitte wurde aber auf Bericht der Regierung zu Arnberg abgeschlagen. Man wollte ihn nämlich dadurch veranlassen, auf das unbedeutend gewordene Lehn zu verzichten, damit der Lehnhof nicht in den Fall kommen möge, ihm bei Wiederaufsuchung der wenigen Gefälle, woraus es nur noch bestand, Assistenz zu leisten. Deshalb wurde auch ein zweites Gesuch, worin er bemerkte, daß die Einkünfte des Lehns kaum 10 Thlr. betragen, abgelehnt.

So blieb die Sache ruhen bis 1820, wo sich Mengede an den König von Preußen, als nunmehrigen Landesherren wendete und um Nachlaß der 100 Thlr. bat, welchen

dann der König auch durch Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1821 bewilligte.

Am 7. Sept. 1821 erfolgte nun die Belehnung. Sobald dies geschehen war, verlangte der von Mengede in den Genuß des Lehns gesetzt zu werden. Die Belehnung lautete auf: „die Freigrasschaft zu Balve gelegen, mit ihren Stühlen und allen Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, insofern solche noch vorhanden sind und ausgemittelt werden können.“ Der Vasall bat um eine Abschrift des Verzeichnisses der Lehnspertinenzien. Es wurde ihm hierauf beglaubigte Abschrift eines bei den Acten befindlichen Auszuges aus dem Hausregister über das freie Stuhlgericht de anno 1699 mitgetheilt. (Anl. 3.) Nach demselben mußten 8 Einwohner zu Garbeck, 3 zu Beckum, 10 zu Balve und 1 zu Asbeck von ihren Gütern verschiedene Geld-Beeden, Natural-Abgaben an Korn, Schweinen, Hühnern und Holz entrichten, auch einzelne Naturaldienste leisten. Noch andere zu Balve, Frühlinghausen, Wulffringhausen, Beckum, Garbeck und Langenholthausen, sollten, nach Angabe des Vasallen, zur Entrichtung des blutigen Zehnten verpflichtet sein. Er beantragte bei dem Justizamt Balve, dieselben zur Anerkennung ihrer Verpflichtung vorladen zu lassen. Es geschah dieses zwar 1822 unbedenklich, weil in einem Atteste des Gerichtsschreibers Brunewicker v. 26. September 1763, ausgestellt auf Anstehen des preussischen Capitains Friedrich v. Mengede, diesem bescheinigt war, daß er und seine Voreltern die zum freien Stuhl gehörige, im Gerichtsbezirk Balve fällige Revenues, von undenklichen Zeiten her ohne mindeste Einrede ruhig erhoben und genossen hätten. Allein es ergaben sich vorab wegen Ausmittlung der einzelnen Prästantiarien so viele, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten, der Vasall machte so viele, ihn doch nicht zum Ziele führende Beschwerden über die vermeintliche Unwillfährigkeit des Gerichts, daß er am Ende, unmuthig darüber, den Lehnbrief,

der ihm völlig nutzlos sei, in originali zu den Acten zurückgab. Es wurden zuletzt noch 1827 eine Menge Prästantiarien nach den alten Hausnamen vorgeladen. Es wollte aber keiner von den seit länger als 50 Jahren nicht mehr gehobenen Abgaben etwas wissen. Dabei behielt es sein Bewenden.

Als endlich im J. 1840 durch den Tod des Königs Friedrich Wilhelm III. ein Thronfall eingetreten war, wurde 1842 der Hauptmann v. Mengede aufgefordert, Lehnsrenewerung nachzusuchen. Das Gericht zu Soest schickte aber die an denselben gerichtete Ladung mit dem Bemerkten zurück, der Hauptmann v. Mengede sei vor mehreren Jahren mit Hinterlassung zweier Söhne gestorben, deren Aufenthalt man nicht kenne. Später wurde ausgemittelt, daß einer derselben, der eine Zeitlang commissarischer Steuer-Empfänger in Arnsherg und dann zum Steuer-Amte nach Minden versetzt gewesen, als Bürgermeister zu Hasslinghausen im Kreise Hagen, Gerichtsbezirks Schwelm, angestellt sei. Diesem wurde hierauf die Ladung behündigt und von ihm der Empfang auch bescheinigt. Da er es aber nicht der Mühe werth hielt, etwas darauf zu erwiedern, so wurden am Ende 1843 die Akten reponirt und das Lehn als ein verdunkeltes im Reperitorium gelöscht.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf den Ausgang, den das Gut zu Garbeck, mit dessen Besitze die Stuhlherrschaft der Freigravasshaft Balve verbunden war, genommen hat. Der Obristlieutenant v. Mengede, gest. 10. März 1787, hatte von seiner Frau Anna Bont zwei Kinder nachgelassen: 1) eine Tochter Johanne Wilhelmine v. Mengede, verheirathet mit Friedrich Wilhelm v. Barendorf, Grenadierhauptmann des Infanterieregiments v. Manstein, später Major und Accise-Inspector, zu Soest. 2) der damalige Fähnrich Friedrich R. D. S. A. v. Mengede, nachher 1800 Lieut-

nant und 1806 Hauptmann zu Soest. Diese Kinder beauftragten 1794 den Justiz Commissar und Stadtgerichtssecretair Gräsemann zu Soest, bei dem Gericht zu Balve die Subhastation des Guts Garbeck nachzusuchen, um aus dem Erlöse die darauf haftenden Schulden zu bezahlen und die Erben ihres Onkels Franz Wilh. Adolf v. Mengede, der als Oberforstmeister zu Gubin in Südpreußen verstorben war, wegen ihrer, auf ein bestimmtes Quantum verglichenen, Erbansprüche zu befriedigen. Die für den Mandatar ausgestellte Vollmacht, ist von der Schreibens unerfahrenen Witwe des Obristlieutnants, deren Familiennamen weiter nicht genannt wird, unterkreuzt und untersegelt, weil ihr die Nutznießung des Guts testamentarisch zugesichert war. Der Bestand des Guts wurde spezifizirt zu 4 Morgen 92 Ruthen Gartenland, 18 M. 29 R. Wiesen, noch eine Wiese von 5 M. 124 R. ferner 145 M. 24 R. Privatwald und 65 M. 67 R. Antheil am Balver Walde, im Ganzen also 239 M. 36 R., Aecker sind nicht angegeben.

Der Vergleich mit den Erben v. Mengede zu Gubin ist am 10. Sept. 1794 zu Soest zwischen den beiderseitigen Mandatarien abgeschlossen. Es prätendirten danach die Kinder des Oberforstmeisters Franz Adolf v. Mengede wenn nicht die Hälfte, doch wenigstens ein Drittel des Guts Garbeck, welches die Familie angeblich 1756 (?) acquirirt. Die Kinder des Obristlieutnants v. Mengede: Frau Hauptmann von Barendorf und der Lieutnant Friedrich v. Mengede widersprachen dem, weil ihr Vater nur drei Geschwister gehabt, wovon der Lieutnant Wilh. Karl früh verstorben, die Schwester Lucie, nachher Frau des Schulmeisters Kaspar Theodor Springob zu Garbeck, ihren Antheil dem Obristlieutnant abgetreten, so daß diesem jedenfalls  $\frac{2}{3}$  und dem Oberforstmeister nur  $\frac{1}{3}$  zukomme, anderer Ansprüche wegen bezahlter Schulden, namentlich an die Familie v. Landsberg, nicht zu gedenken. Die Sache wurde nun dahin verglichen,

daß die Witwe des Obristleutnants, als testamentarische Nutznießerin des Guts, den Erben zu Gubin 2500 Thlr. frei in Berlin auszahlen solle. Die Spezial-Vollmacht dieser Erben für den Justizrath Lent, ist vollzogen von dem Lieutenant Karl Friedrich v. Mengede beim Infanterieregiment von Romberg, im Lager bei Peterstein 13. Aug. 1794 und vom Vormunde seiner minderjährigen Geschwister, dem Criminal-Director Flottwell zu Insterburg 17. Juni 1794.

Der Verkaufs- und Liquidationstermin wurde am 28. October und folgenden Tagen 1794, vom Gericht Balve zu Garbeck abgehalten, das Gut parzellenweise verkauft. Bevor aber die Ratification dazu erfolgt war, machte der Mandatar der Erben des Obristleutnants v. Mengede, Justiz-Commissar Grüsemann zu Soest am 26. Dez. 1794 die Anzeige, die Frau des verstorbenen Schulmeisters Springob zu Garbeck, Lucia v. Mengede, sei zu  $\frac{1}{3}$  am Gute berechtigt gewesen. Sie habe sich zwar 1781 verleiten lassen, diese Berechtigung für 125 Louisd'or an ihren Bruder, den Obristleutnant abzutreten, sie sei aber dadurch über die Hälfte verletzt, halte sich an den Vertrag nicht gebunden, habe ihren Antheil an Püngel zu Leveringhausen und dieser habe ihn weiter an ihn Grüsemann cedirt. Er trete also als Mitberechtigter auf und protestire gegen den von den Erben Obristleutnant v. Mengede einseitig vorgenommenen Verkauf.

Auf diese Anzeige klagten Barendorff und dessen Schwager Mengede, bei dem Gerichte zu Soest, gegen ihren gewesenen Mandatar, verweigerten die Genehmigung zu dem von ihm, in ihrem Namen bei dem Gerichte zu Balve nachgesuchten Verkaufe, behaupteten daß Lucia v. Mengede den mit ihrem Bruder gerichtlich abgeschlossenen Vertrag nicht anfechten könne, bestritten dem Grüsemann die Befugniß, als ihr Mandatar und als Justiz-Commissar, dergleichen streitige Rechte zu erwerben u. s. w. Zugleich verkauften sie nun am 19. Februar 1795 dem Bürgermeister Joh. Caspar Kumppe

zu Altena den Rittersitz Garbecke mit sämmtlichen Gebäuden, Jagd, Fischerei, Landtagsfähigkeit und allen adeligen Gerechtsamen, ferner alle im Oktober v. J. vom Churf. Gericht zu Balve zum Verkaufe ausgebotenen Güter, Grundstücke und Gerechtsame, nicht weniger den Garbecker, Frühlingshauser und Balver Zehnten, ohne Ausnahme dessen, was etwa der Secretar Crüsemann ohne Authorisation und Genehmigung davon verkauft haben möchte, sodann den Brinkmanns Hof zu Blintrop, Bökmanns Hof zu Voltringen, Klüseners Hof zu Langenholthausen, endlich die Fischteiche, Kirchenstzige und Begräbnisse, für die Summe von elftausend Thlr. — Rumpfe wurde auf den Grund dieses Kaufs vom Gerichte zu Balve in den Besitz des Gutes gesetzt, obgleich Crüsemann dagegen protestirte und dabei verblieb es. Letzter scheint sich später mit den Erben Mengede verständigt zu haben, weil sie ihm im Jahre 1805 wieder Spezialvollmacht ertheilten, den rückständigen Kauffschilling vom Bürgermeister Rumpfe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Die geschichtlichen Ergebnisse aus den mitgetheilten That- sachen sind nun folgende:

1. die Freigrafen welche in der Freigrafenschaft genannt werden, reichen von 1174 bis 1521. Es sind:

Gevehard 1174 zu Garbeck.

Arnold v. Wielon 1184 daselbst.

Heinrich v. Holthausen 1372 zu Balve und Langen- holthausen.

Hannes Briegreve to Gaverbeck 1433.

Maes v. Leveringhausen zu Balve 1437, 1451, 1454, 1458, 1470.

Bernd hoven im Dorpe 1481, 1490 zu Balve. Als dessen Nachfolger erscheint

Gerd Struckelmann, der sich 1521 nennt: „en gewert Rychter des hylgen Romesschen Rychs vnd eyn gehuldet vnde

confirmert frygreue der werdigen keyserlichen friengraueschafften  
 30 Arnsberch ais 30 Houede der frienstoille vom Euers-  
 berge, 30 Bilsfeyn, 30 Räden, 30 Balve, 30 Heygen  
 (Heessen) vnde 30 Steinfoyrde ic. Es scheint danach, als ob  
 der Erzbischof von Cöln seit dem Erwerbe der Grafschaft  
 Arnsberg es gern gesehen, daß der Arnsberger Freigraf au-  
 ßer seinem Hauptfreistuhle auch noch andere besaß, theils um  
 die Verbindung derselben mit jenem als Hauptstuhl zu er-  
 halten, theils um dem Verfahren der Freigerichte möglichs-  
 te Gleichförmigkeit zu sichern. Struckelmanns Nachfolger zu  
 Arnsberg nennen sich zwar nicht mehr Freigrafen zu Balve,  
 aber es werden auch keine andere von diesem Stuhle genannt;  
 entweder weil die Stuhlherren keine solche mehr zur Ver-  
 pflichtung präsentirten und der Arnsberger Freigraf den Stuhl,  
 der im Bereiche der Grafschaft Arnsberg lag, ohne weiteres  
 mit besorgte, oder weil die Wirksamkeit der Balver Freigra-  
 fen so stille, so unscheinbar wurde, daß keine Spuren davon  
 auf die Nachwelt gekommen sind.

2. Was diese Wirksamkeit selbst betrifft, so sehen  
 wir aus den ältesten Urkunden von 1174 und 1184, daß  
 damals die richterliche Thätigkeit der Freigrafen wesentlich  
 noch die der alten Landgerichte war, indem die Urkunden  
 civilrechtliche Verhandlungen über Güter betreffen, die in dem  
 Freibanne der Grafschaft lagen. Alle spätere Verhandlungen  
 der Balver Freigrafen beschränkten sich auf eigentliche „fem-  
 vrogige“ Sachen. Die Stellung des Freigrafen zum Go-  
 grafen oder dem Richter wurde immer schiefser und unhalt-  
 barer. Die eigentliche Bedeutung des Freigerichts war den  
 Freigrafen und den Stuhlherren immer unklarer und fremder  
 geworden. Daher die abentheuerliche Beschreibung, welche  
 der erste Stuhlherr aus der Familie Mengede 1651 von der  
 Freigrafenschaft und dem vormalig dort gehaltenen freien  
 Stuhlgerichte so wie von dessen Verhältniß zur Land- oder  
 Königsstraße zwischen Balve und Neheim machte; daher auch

die so allgemein gehaltenen und eben deshalb nichts sagenden Beschwerden von 1690 über Eingriffe des Richters zu Balve, der die Rechte der Freigrafschaft zu unterdrücken suche. Von den Balver Freigrafen und ihrer richterlichen Thätigkeit ist sonach keine eclatante Thatsache zu berichten, wenn man nicht etwa die urkundliche unmittelbare Verleihung des Königsbannes durch Kaiser Karl IV. von 1372 an den Freigrafen Heinrich von Holthausen ausnehmen will.

3. Als Orte, an denen Freistühle standen, werden urkundlich nur drei genannt: Balve, Garbeck, und Langenholthausen. Die alten Malplätze oder Dingstätten sind nicht mehr bekannt; ausgenommen die auf dem sogenannten Tye in Garbeck. Das Haus auf dem Tye, bei dem sich die alte Dingstätte befand, kömmt auch in den alten Registern der Sevener Mark vor.

4. Die Stuhlhererschaft über die Freigrafschaft Balve, war eine lehnbare Pertinenz des Guts zu Garbeck, welche mit dem Besitze des letzten von der Stammfamilie nach und nach in die Hände der von Lethmate, von Kobbenrode, von Melschede und von Mengede übergieng. Auch diese Stuhlherren haben für die Freigrafschaft und deren politische Stellung nichts anderes gethan, als daß sie die daraus zu erlangenden Vermögensvorthelle, bestehend in den von den Freigütern zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Diensten, für sich geltend zu machen suchten. Sogar Hermann v. Melschede als er 1550 bei der Kanzlei Kaisers V. die alte Belehnung von 1372 erneuern ließ, dachte dabei augenscheinlich nicht an die Verleihung des Königsbannes für den Freigrafen, sondern an die Belehnung mit einem unmittelbaren kaiserlichen Gerichte, zum Aerger des Erzbischofs von Cöln, dessen kaiserliche Statthalterschaft über die Femgerichte ihm wohl eben so unbekannt war, als der kaiserlichen Kanzlei der eigentliche Zweck der alten Belehnung Karls IV. Deshalb war dann auch die neue, wie ohne Sinn so ohne Folgen. Die Frei-

graffschaft mit ihrem Freiensstuhlgerichte wurde dadurch nicht anders, sondern gieng ihrem stillen Tode unaufhaltsam entgegen.

5. Was nun die gedachten, an die Stuhlherrschaft zu entrichtenden Abgaben betrifft, so geht zum Theile schon aus ihren Namen, wie sie uns der Auszug aus dem Hausregister über das freie Stuhlgericht von 1699 aufbewahrt hat, hervor, daß es die alten Korn- Dienst- Zehnt- und Geldbeede- Abgaben sind, welche von den vorzugsweise als Freigüter bezeichneten Höfen (S. 111) entrichtet werden mußten. Die Besitzer des Hauses Garbeck scheinen jedoch dieses alte richtige stuhlherrliche Verhältniß allmählig mit einem gutsherrlichen verwechselt zu haben; weshalb dann auch der letzte Stuhlherr der Freigrasschaft, als er 1812 die Belehnung mit derselben nachsuchte, solche nur dahin zu definiren wußte, daß sie kaum 10 Thlr. jährlich eintrage. Als eine merkwürdige Abnormität verdient übrigens aus dem Verzeichnisse noch der Umstand hervorgehoben zu werden, daß eins der Balver Freigüter in den Besitz eines Juden: Herz Lieb gelangt war; was nach der alten Verfassung unmöglich gewesen wäre, weil Juden, die überhaupt nicht in den Bereich der Freigerichte gezogen werden sollten, auf keine Weise im Stande waren, den Verpflichtungen Genüge zu leisten, welche den Besitzern der Freigüter, bei Hegung des Gerichts oblagen.<sup>25)</sup> Das wichtigste was wir aus dem gedachten Güterverzeichnisse ersehen, ist

6. der Umfang der ehemaligen Freigrasschaft Balve, welcher sich nach den Orten, woraus die Abgaben entrichtet werden mußten, dahin herausstellt, daß die geographischen Grenzen derselben ganz mit denen des ehemaligen Gerichts Balve zusammenfallen.

7. Das Interessanteste endlich in der Geschichte

<sup>25)</sup> Geisberg, die Fehme. Zeitschrift XIX. 119.

---

der Freigrasschaft Balve scheint uns, außer den in dem Reversal des Freigrafen Maes v. Leveringhausen v. 1437 enthaltenen Angaben über die amtliche Stellung des Freigrafen, der Umstand zu sein, daß die urkundlichen Nachrichten über dieselbe älter und jünger sind, als die von irgend einer anderen Freigrasschaft in unserem Herzogthum. Die Verhandlung von 1174 ist die älteste von einem Freigrafen, deren in einer Urkunde Erwähnung geschieht und die Belehnung von 1821 mit der Freigrasschaft und ihren Stühlen für Friedrich Karl Otto Siegfried Adolf von Mengede, ist die letzte welche gegeben worden. Sie ist wahrscheinlich auch die einzige, die jemals ein König von Preußen ertheilt hat; gleichwie auch wohl niemals eine in so problematischer Weise gefaßt worden, wie diese. Sie lautet auf: die Freigrasschaft zu Balve mit ihren Stühlen und allen Zubehörungen, insofern solche noch vorhanden sind und ausgemittelt werden können. Es stellte sich dann auch bald die Nothwendigkeit dieser Fassung heraus, weil die Freigrasschaft mit ihren Stühlen in dem, alle menschliche Einrichtungen umgestaltenden, Laufe der Zeit längst untergegangen war.

---

## U n l a g e n .

Carolus quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus et Bohemie Rex, notum facimus tenore presentium vniuersis quod ad instantiam fidelis nostri dilecti Hermanni de lytrata, Henrico de Holthausen frigraviatum siue Bannum in Balff et in Holthausen cum omnibus pertinentiis suis contulimus ipsumque de eodem tenore presentium inuestimus, dantes eidem plenam licentiam et potestatem vt ex nunc vti antea ibidem iudicare et omnia alia exercere valeat que ad frigravium dicti frigraviatus pertinent de consuetudine vel de iure, presentium sub imperialis majestatis nostre sigillo testimonio literarum. Datum Maguntie anno domini milesimo tricentesimo septuagesimo secundo. Indictione decima. III<sup>o</sup>. non. Junij. Regnorum nostrorum anno vigesimo sexto. Imperij vero decimo octauo. per Dñum mgrum. Cur. etc Com de Biesenheim.

Wir Carl der fünffte von Gottes gnaden Romischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs König in Germanien zu Castilien etc. bekennen öffentlich mit diesem brieffe vndt thuen kundt allermenniglich, Alß vns vnser vndt des Reichs liebe getrewen Herman vndt Johan von Welschede gebrüdere vndertheniglich zu erkennen geben, wie daß ihre Vordere vndt sie lange Jahre vndt zeither in ruhwigem besiß eines Kayserlichen gefreieten Gerichts der Freygraffschafft oder Ban zu Balue etc. Vndt dasselbige von Weilandt Vnseren Vorfahren am Reiche, Romischen Kayseren vndt Königen zu Lehen empfangen, Diemeil ihnen aber alle briefliche Vrkundt vber solche Belehungh lautendt, in der Stadt Rehem entfombdet worden, also daß sie diesere Zeit keinen anderen Schein darumb fürzulegen, dan ein einigen Brieff von Weilandt vnserem Vorfahren am Reiche, Kayser Carolen dem vierdten loblicher Gedechtniß außgangen; den sie Vns im glaubwürdigen Schein fürbracht von Wort zu Worten also lau-

tendt: (Es folgt die in Anl. 1 mitgetheilte Belehnung v. 1372)  
 — Undt Uns darauff demuthighlich angeruffen vndt gebetten,  
 daß wir ihnen denselben Kayser Karls Brieff zu erneuwen,  
 zu confirmiren zu bestedigen vndt darzu die obberürt Frey-  
 graffschafft oder Ban mit allen seinen zugehörigen freyen Leu-  
 ten, Gütteren, Rechten vndt Gerechtigkeiten zu Lehen zu  
 verlehen gnedigst geruheten. Deshalben wir angesehen solch  
 ihr zimlich Bitte, auch die annemen getrewen vndt willigen  
 Dienste, so ihr Borderen weilandt vnseren Vorfahren am  
 Reiche vndt sie Uns vndt dem heiligen Reiche bißher ge-  
 than haben vndt hinsüro woll thuen mogen vndt sollen vndt  
 darumb mit wolbedachtem Muth gutem Raht vndt rechtem  
 Wissen gedachten Herman vndt Johan von Melschede Geprü-  
 deren den obbestimten Kayser Carls Brieff in allen seinen  
 Punkten, Clausulen ic. — Meinen setzen vndt wollen daß der  
 gemelt Kayser Carl des vierten Brieff in allen seinen Punc-  
 ten Clausulen Articulen Inhaltungen Meinungen vndt Be-  
 grieffungen crefftig vndt mechtig sein vndt die obgenante  
 Hermon vndt Johan von Melschede vndt ihre Erben in  
 Crafft deselben vndt dieser vnser Erneuerungh, Confirmation  
 vndt Belehnungh, die obberurte Freigraffschafft oder Ban in  
 Balffe, mit allen seinen zugehörigen Leuten, Gueteren, Rech-  
 ten vndt Gerechtigkeiten hinsüro von Uns vndt dem heiligen  
 Reiche in Lebensweise inhaben nutzen nießen vndt sich des  
 alles geruemiglich gebrauchen vndt solche durch erbahre red-  
 liche vndt geschickte Personen, die sie darzu tauglich vndt gut  
 bedüncken zu einer jeder Zeit verlehen vndt verwalten lassen.

Geben in Unser vndt des Reichs Stadt Augspurg am  
 anderen Tagh des Monats Octobris nach Christi vnseres Her-  
 ren Gepubrt fünffzehen hundert vndt im fünffzigsten, vnseres  
 Kayserthumbes im dreyßigsten vndt vnserer Reiche im fünff  
 vndt dreißigsten Jahren Carolus.

vt. C. A. Berzeuot.

S S.

magni appensi.

Ad Mandatum caesareae et catholicae majestatis  
 proprium. J. J. Berenburger.

Copia des Hausregister über das freye Stuhlgericht  
de anno 1699.

Bogel in Garbeck, dient mit Wagen 1 Tag — mit der Pflug 1 Tag — 1 Fuder Holz — 1 Scheffel Haaber — 7 Hüner — umb das andere Jahr ein Freyschwein — Maybeede 3 Blamüser — Herbstbeede 3 Blamüser.

Lösse umb das andere Jahr ein Freyschwein oder 1 Rthlr. und (nach einer spätern Designation) alle Jahr 7 Hühner 2 Gänse.

Becker zu Garbeck giebt jährlich  $\frac{1}{2}$  Mütte Haaberen — 3 Hüner — umb das andere Jahr ein Fuder Holz — Dienste im Lenzen  $\frac{1}{2}$  Tag — im Herbst  $\frac{1}{2}$  Tag — Meybeede 8 deuth — Herbstbeede 8 deuth.

Schnadt zu Garbecke giebt von seinem Guth: an Haaberen  $\frac{1}{2}$  Mütte — Herbst 3 Stbr — Maybeede 3 Stbr — dient im Lenzen  $\frac{1}{2}$  Tag — im Herbst  $\frac{1}{2}$  Tag — umb das andere Jahr 1 Fuder Holz — Hüner 2.

Heller ibidem: 2 Hüner — Herbstbeede 3 Stbr — Maybeede 3 Stbr — in vier Jahren ein Freyschwein — einen Tag mit der Pflug — umb das andere Jahr ein Fuder Holz.

Joann Scheffer ibidem, giebt in allem dem Becker gleich und zu vier Jahren ein Freyschwein.

Waltermann giebt von Schoers Guth zur Halbscheidt, was Joann Scheffer.

Beckum.

Levermann giebt zum freyen Stuhlgericht: mit dem Wagen 2 Tage — mit der Pflug similiter — 2 Fuder Holz — 2 Mütte Haaberen — Beede jährlich 48 Stbr — Hüner 4.

Allesfeld ibidem dienet mit dem Wagen 1 Tag und (nach einer späteren Designation) mit dem Pfluge einen Tag — 1 Fuder Holz — Haaberen ad 1 Mütte — Beede 17 Stbr — Hüner 2.

Wulff ibidem Hüner jährlich 2.

Lange in Garbeck, einen halben Tag mit dem Wagen,

einen halben mit der Pflug — umb das andere Jahr ein Fuder Holz — 1 Huhn — umb das fünffte Jahr ein Freyschwein.

### Balve.

Jacob Benzeller giebt 1 Huhn und 6 H. (Petermännchen).

Melchior Brüggemann giebt jährlich ein Viertel Haaber an Geld  $2\frac{1}{2}$  Stbr — Hühner ad 1.

Joan Spierling in Balve giebt jährlich: dient 1 Tag mit dem Waagen oder Pflug — umbs andere Jahr 1 Fuder Holz — Haaber  $\frac{1}{2}$  Müdde — Beede 24 Stbr — 1 Huhn — von einem Kampen wan er gehüdet wirdt 1 Huhn, wan er gemehet wirdt, den Zehnten.

Bernd Plange ibidem giebt an das freye Stuhlgericht jährlich: 1 Tag mit Pflug — einmal 16 Stbr — einmal 17 Stbr — umb das andere Jahr 1 Freyschwein — umb das andere Jahr ein Fuder Holz — 2 Hühner — 1 Müdde Haaberen.

Lutter Schreiber vulgo Schnoer giebt 1 Huhn — noch 6 Peterm.

Herg Lieb nunmehr Joann Schlüter giebt 1 Huhn undt 6 Peterm.

Stephan Kettler ibidem giebt jährlich: 2 Hühner — einmal 16 Stbr — einmal 17 Stbr — 1 Scheffel Haaber und eine Feg Haaber — 1 Fuder Holz — giebt alle Jahr ein Freyschwein — einen Tag mit dem Wagen undt einen Tag mit der Pflug zu dienen.

Anton Glasemacher giebt jährlich 1 Huhn und 6 Peterm.

Melchior Glasemacher similiter.

Schmidt nunmehr Everhard Hovetboden giebt jährlich ein Huhn undt 6 Peterm.

Weber in der Aßbeck giebt jährlich 2 Hünen — Beede  $10\frac{1}{2}$  Stbr — Haaber 2 Sch.

pro copia vidimata ita attestor

J. Anton Lösse scabin. jurat. mppria.

---

Außer diesen sogenannten Freistuhlgerichts=Abgaben, forderte der letzte Basall, Hauptmann von Mengede zu Soest, noch blutigen Zehnten, welcher von einzelnen benannten Leuten zu Balve, Frühlinghausen, Wulfringhausen, Beckum, Garbeck und Langenholthausen an das sogenannte gelbe Haus in Balve zu entrichten gewesen, so wie noch 113 Hühner und 3 Gänse, welche von 15 Einwohnern zu Balve, von 32 zu Garbeck und von 6 zu Beckum zu liefern seien. Diese Abgaben wurden aber 1822 und 1827 ebenso bestritten, wie die Freienstuhls=Abgaben

---